

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS  
FÜR  
OESTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDAKTOR VON

E. MÜHLBACHER.

VI. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1901.

a 103142

## Serinium und Palatium.

Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens  
im XI. Jahrhundert.

Von

P. K e h r.

Die Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens im XI. Jahrhundert vermag ich zur Zeit noch nicht zu schreiben. Denn die Sammlung der älteren Papsturkunden, welche ich im Auftrag der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften in Angriff genommen habe, ist trotz aller Anstrengungen bisher nicht weiter als bis unmittelbar vor den Abschluss der Erforschung der italienischen Archive und Bibliotheken gediehen<sup>1)</sup>. Ich kenne zur Zeit nur etwa ein Drittel der erhaltenen Originale<sup>2)</sup>. Zu einer Geschichte der päpstlichen Kanzlei würde aber selbst eine umfassendere Kenntnis des originalen Materials nicht

<sup>1)</sup> Vorzüglich auf dieses Material stütze ich meine Beobachtungen. Aber selbst über dieses verfüge ich doch nicht mit überall gleicher Sicherheit. Ich setze gewiss nicht meine und meiner Mitarbeiter Verdienste herab, wenn ich zur rechten Würdigung des von mir benutzten Materials bemerke, dass nicht alle Facsimile und nicht alle Beschreibungen der Originale gleich vorzüglich sind, manche in Folge des schlechten Zustandes der Stücke, andere in Folge der eigentümlichen Bedingungen, unter denen die Arbeit hat gemacht werden müssen, wieder andere, weil unsere Sinne anfänglich noch nicht die Schärfe besaßen, die ihnen eine längere Uebung allmählig verschafft hat.

<sup>2)</sup> Dazu kommen, wie sich versteht, die Facsimilepublicationen, vorzüglich v. Pflugk-Harttungs Specimina. Für Jemanden, der selbst eine grosse Zahl von Originalen untersucht hat, ist diese Sammlung, so unvollkommen nach Technik und stofflicher Auswahl sie auch ist, natürlich ein unschätzbares Hilfsmittel.

genügen. Die Schriftvergleichung an den Originalen thut es nicht allein. Sie reicht um so weniger aus, je grösser die Massen der nur in Copien erhaltenen Urkunden sind. Hier gewinnt die Untersuchung der Dictamina ihre rechte Bedeutung. Dass sie gerade für die Papsturkunden des XI. Jahrhunderts die wichtigsten Aufschlüsse ergeben wird, habe ich allen Grund zu erwarten. Aber dazu fehlen zur Zeit selbst die Ansätze. So habe ich also alle Veranlassung, für diesen ersten Versuch, aus der Geschichte der päpstlichen Kanzlei im XI. Jahrhundert einen Abschnitt vorzulegen, an die Nachsicht der Sachverständigen zu appelliren, vorzüglich an die Nachsicht dessen, den wir heute als unser Aller Meister ehren. Möge er diese Untersuchung prüfen mit dem Gedanken, dass ihr Verfasser ihm in einigen Jahren eine vollkommenerere Bearbeitung desselben Gegenstandes vorzulegen hofft.

Ich habe das XI. Jahrhundert gewählt, weil in ihm das Urkundenwesen der Päpste die grössten und entscheidensten Umwälzungen erlitten hat. Die alten durch Jahrhunderte geheiligten Formen werden zerbrochen. Die hohen und niederen Aemter der Kanzlei unterliegen grossen Veränderungen. Neue Männer, Nichttrömer, bemächtigen sich der Geschäfte. Die Gestalt der Urkunden erleidet starke Umbildungen. Die Formen der Unterfertigungen wandeln sich fortwährend, bis eine bestimmte Norm der päpstlichen Unterschrift sich ausgebildet. Die Cardinäle gewinnen an der Ausstellung der Urkunden einen immer wachsenden Antheil; ihre Subscriptionen beginnen am Ende des Jahrhunderts in bestimmter Form Regel zu werden. Die Datirung und ihre Ausfertigung zeigt grosse Schwankungen. Auch im Dictat flutet Altes und Neues durch einander. In der Schrift kämpfen Curiale und Minuskel lange mit einander, bis sie schliesslich in einander übergeben und aus ihrer Vermischung die schöne päpstliche Urkundenminuskel des XII. Jahrhunderts erwächst.

So reizvoll es wäre, allen diesen Erscheinungen nachzugehen, ihre Ursprünge aufzufinden und ihre Entwicklung zu verfolgen: so genau übersehe ich das Material zur Zeit noch nicht. Dagegen glaube ich zwei Momente in dieser Entwicklung schon jetzt mit einiger Deutlichkeit und leidlicher Sicherheit darstellen zu können: die Organisation der Kanzlei und im Zusammenhang damit den merkwürdigen Kampf zwischen Curiale und Minuskel.

Bis in die vierziger Jahre des Jahrhunderts zeigt das Urkundenwesen der Päpste — bis auf eine gleich zu besprechende Episode — durchaus noch die alten Formen. An der Spitze der Kanzlei steht ein suburbikarischer Bischof als Bibliothecarius, zu dessen wesentlich-

sten Obliegenheiten die Datirung der Urkunden gehört<sup>1)</sup>. In den uns bekannten Originalen scheint die Datirung fast immer eigenhändig von dem Chef geschrieben zu sein<sup>2)</sup>. Unter dem Bibliothekar ist eine meist bescheidene Zahl von Notaren thätig, die am Ende des Contextes in einer Scriptumzeile sich und ihr Amt zu nennen pflegen; sie heissen meist Notarii regionarii et scrinarii S. R. E. Wie die Leitung der Kanzlei an ein Amt der römischen Kirche gebunden war, so waren es also auch die niedern Kanzleiämter. Diese Scrinia schrieben in ihrer von Alters geübten Kunstschrift, der Curiale, jener römischen Abart der alten Cursive, die in den Schulen der römischen Notare eine besondere kunstmässige Ausbildung erfahren hatte<sup>3)</sup>, zuerst noch auf Papyrus, dann aber immer häufiger auf Pergament<sup>4)</sup>.

Diese Organisation weist einmal, gleich zu Anfang des Jahrhunderts unter Johann XVIII., eine merkwürdige Anomalie auf. Das Bibliothekariat war um die Wende des Jahrhunderts stabil geworden; Bibliothekar war Bischof Johann von Albano; er hat schon unter Johann XV., dann ausschliesslich unter Gregor V. und Silvester II. fungirt. Unter Johann XVIII. folgte ihm zunächst Gregor Bischof von Ostia. Aber in einer Urkunde aus dem Ende des Jahres 1005, in allen Urkunden des Jahres 1006 und in der ersten Urkunde aus dem Jahre 1007 (J-L. 3947—3953) wird als Datar genannt Petrus abbas et cancellarius sacri Lateranensis palatii, und zwar hat er nach ausdrücklicher Angabe der Urkunden selbst J-L. 3949, 3951, 3952 datirt, drei andere J-L. 3947, 3948, 3953 datirt und auch geschrieben. Was uns vorzüglich interessirt, ist einmal die Thatsache, dass hier überall von dem Bibliothekar keine Rede ist, dann dass ein Beamter

<sup>1)</sup> Dass man Datum per manus noch im XII. Jahrhundert als körperliches Geben auffasste, zeigen die Bilder im Regestum eccl. Tiburtinae (Vat. Arch. Arm. XIII c. V n. 1) ed. Bruzza Tab. 2 und 3: der Papst sitzt auf dem Thron, vor ihm steht der das Privileg empfangende Bischof von Tivoli, dem (auf Tab. 2) der Bischof Johannes von Labicum oder (auf Tab. 3) der Bischof Johannes von Nepi die Urkunde übergibt.

<sup>2)</sup> Ich gehe hier auf Einzelheiten nicht ein.

<sup>3)</sup> Wer ihr Wesen studiren will, mag sich an die zahlreichen Facsimile halten, die L. M. Hartmann seiner sehr verdienstlichen Ausgabe der Urkunden von S. Maria in Via lata beigegeben hat. Vgl. auch meine Abhandlung „Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg“ (Abhandl. der Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen NF. I).

<sup>4)</sup> Vgl. H. Bresslau's Aufsatz „Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei“ (Mitth. IX), der für die rechte Beurtheilung der Originale aus den ersten Jahrzehnten des XI. Jahrhunderts die kritischen Grundlagen gelegt hat. Er enthebt mich der Pflicht, auf die ersten Jahrzehnte hier näher einzugehen.

mit einem ganz neuen Titel auftritt, endlich dass dieser Mann, was bisher noch niemals vorgekommen war, mehrere Urkunden selbst schreibt und zugleich datirt.

Die erste Thatsache kann kaum anders gedeutet werden, denn als ein Versuch des Papsttums, die Leitung der Kanzlei von dem Bibliothekariat zu emanzipiren. Bisher war die Bindung dieses Amtes an eines der grossen Organe der römischen Kirche das am meisten charakteristische Moment. Man könnte nun denken, dass die Neuerung aus dem Bedürfnisse, eine ständige Vertretung zu schaffen, entsprungen sei, dass also die Kanzlei jetzt bestanden habe aus einem Oberchef, dem Bibliothekar, einem Unterchef, dem Kanzler, und den niedern Beamten. Indessen ist es sowohl früher wie später vorgekommen, dass der Bibliothekar länger verhindert war zu datiren. Dann ist immer ein anderer suburbikarischer Bischof (oder noch früher einer der grossen Beamten der päpstlichen Verwaltung) für den Verhinderten eingetreten. Dass dieses diesmal nicht geschah, kann nicht Zufall sein. Ein nicht weniger bedeutungsvolles Moment ist das in der römischen Kirche bisher ganz unbekanntes Amt eines Kanzlers des lateranensischen Palastes. Kaum wahrscheinlich ist doch, dass hier eine direkte Nachahmung der weltlichen Kanzleiorganisationen des Abendlandes vorliege<sup>1)</sup>. Das Sacrum Palatium Lateranense, das wohl einmal eine eingehendere Untersuchung verdiente, ist zwar nicht eine Schöpfung Johanns XVIII., aber in dieser Weise ist es bisher noch nicht hervorgetreten<sup>2)</sup>. Nimmt man hinzu, dass die Mundirung der päpstlichen Urkunden bis dahin immer Sache römischer Scrinia gewesen war, so liegt zu Tage, dass es sich jetzt um eine zwiefache Anomalie handelt, nicht nur um Emanzipation der Leitung der Kanzlei von dem Bibliothekariat, sondern zugleich um Emanzipation von der ganzen bisherigen Kanzlei Praxis<sup>3)</sup>. Das Sacrum Lateranense Palatium weist

<sup>1)</sup> Dies ist die Meinung von Bresslau *Ul. I* 185. Wenn ich im Folgenden der Auffassung Bresslau's von der Kanzleiorganisation der Päpste in verschiedenen Punkten widerspreche, so glaube ich doch ausdrücklich sagen zu müssen, dass er das Verdienst hat, zuerst eine zusammenhängende, kritisch begründete Darstellung dieser Verhältnisse versucht zu haben. Ich selbst bin mir wohl bewusst, dass auch meine abweichende Auffassung an mehr als einer Stelle zu Hypothesen flüchten muss.

<sup>2)</sup> Soviel ich weisse, werden zuerst unter Johann XV. *scrinarii s. Lateranensis palatii* genannt. Aber diese scheinen hier noch nichts anderes gewesen zu sein als die *scrinarii S. R. E.*

<sup>3)</sup> Die Liste der Beamten Johanns XVIII. bei Jaffé nennt auch einen *Stephanus notarius et scriniarius sacri Lateranensis palatii* (J-L. 3955). Aber ich sehe zur Zeit über diese Urkunde noch nicht klar.

direct auf die Person des Papstes hin. Ist die Vermutung zu kühn, dass damals zum ersten Mal der Versuch gemacht worden ist, die Kanzlei von den ständigen Organen der römischen Kirche zu lösen und direct an den Papst und dessen nächste und persönlichste Umgebung zu bringen<sup>1)</sup>? Oder war Johann XVIII. während dieser ganzen Zeit von Ende 1005 bis Anfang 1007 gar nicht in Rom und darum genöthigt, auf die Mitwirkung der alten ständigen Organe der Kanzlei zu verzichten? Wir wissen leider zu wenig von seinem Pontificat; jedenfalls aber hat die Neuerung sich zunächst nicht behauptet<sup>2)</sup>. Aber Zufall kann es doch nicht sein, dass sie einige Jahrzehnte später sich wiederholt hat.

Es geschah unter Benedict IX., dass wenige Jahre, nachdem er dem Bischof von Silva Candida für alle Zeiten das Amt des Bibliothekars, sei es um es dem concurrirenden Kölner Erzbischof zu entziehen<sup>3)</sup>, sei es, dass ihm das Privileg abgerungen wurde, übertragen hatte (J.-L. 4110 v. 1037), jene vorübergehende Organisation Johanns XVIII. in ganz ähnlichen Formen sich erneuerte. An der Spitze der Kanzlei Benedicts IX. finden wir seit 1042 den Diacon Petrus mit dem Amtstitel Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae. Der Titel Kanzler weist auf jenen ersten Petrus zurück, der unter Johann XVIII. vorübergehend eine Rolle gespielt hat. Glaubte ich jene Episode als einen Versuch deuten zu können, durch den das Papsttum sich von der lästigen Mitregierung eines suburbicarischen Bischofs als Bibliothekar zu befreien dachte, so sehe ich in der Ernennung des Petrus diaconus einen zweiten und dieses Mal gelungenen Versuch des Papsttums, die Leitung der Kanzlei unmittelbar an sich zu bringen, indem

<sup>1)</sup> Aehnliches deutet auch Bresslau UL I 186 an.

<sup>2)</sup> Dass der Kanzler Petrus noch 1015 und 1024, aber nicht in päpstlichen Urkunden vorkommt, bemerkt Bresslau UL I 186 N. 1. Diese Zeugnisse sind wichtig, vielleicht sogar gewichtig genug, um zusammen mit etwaigen neuen Funden zu einer Revision der oben gegebenen Darstellung zu nöthigen. Ueberhaupt hoffe ich, dass die römischen Urkundenpublikationen, welche die Società Romana di storia patria seit kurzem begonnen hat, auch für die Geschichte der römischen Kanzleiverwaltung neue Materialien an den Tag fördern wird.

<sup>3)</sup> Das betont besonders Bresslau UL I 190 ff. — Nach Bresslau a. a. O. S. 190 ff. bedeutet das Privileg Benedicts IX. die dauernde Vereinigung des Bibliothekariats mit dem Bistum Silva Candida; fortan sei dieser Bischof als der oberste Chef der Kanzlei zu betrachten, auch da, wo er nicht genannt wird. Petrus diaconus sei lediglich sein Unterchef oder Unterbibliothekar, der in stillschweigender Vertretung des Oberbibliothekars von Silva Candida fungirt. Es ist hier nicht der Ort und für das hier behandelte Problem unwesentlich, ob Bresslau's Ansicht wirklich so begründet ist; ich wenigstens finde diese Sätze nicht bewiesen, und meine, dass Vieles gegen sie spricht.

diese einem nicht in einem hohen Kirchenamte stehenden, sondern unmittelbar vom Papste abhängigen Mann übertragen wurde. Die Vortheile dieser Einrichtung waren so grosse, dass sie von den Päpsten der verschiedensten Richtungen festgehalten worden ist. Von jetzt ab hatte der Papst einen technisch geschulten Beamten zu seiner Verfügung, der seine Befehle vollzog, ohne dass eine Opposition oder der Anspruch des Consenses zu befürchten war, der immer in seiner Begleitung und ganz von ihm abhängig war. Die Entwicklung, welche die Kanzlei im XI. Jahrhundert genommen hat, beruht zum grossen Theil auf dieser Neuerung Benedicts IX.

Auch die beiden unter Benedict IX. thätigen Notare Sergius und Johannes erscheinen jetzt mit einem neuen Amtstitel: *Scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii*<sup>1)</sup>. Das Hervortreten des *Sacrum palatium* ist gewiss nicht ohne Bedeutung; es entspricht ganz dem weltlichen Regiment des Tusculaners und es besagt, dass an Stelle der an die locale Organisation von Rom gebundenen alten Kanzleibeamten die Schreiber des päpstlichen Kabinetts traten. Aeusserlich unterscheiden sich die Urkunden der alten *Scriniare* und die der neuen Pfalznotare nicht; noch sind es Römer die an Stelle jener alten Beamten fungiren und wie diese sich der Curiale bedienen.

Benedicts IX. Nachfolger Gregor VI. hat die Kanzlei seines Vorgängers unverändert übernommen. Seine Urkunden sind alle von dem Pfalznotar Johannes, demselben der bereits unter dem Vorgänger thätig war, geschrieben<sup>2)</sup> und von Petrus diaconus, dem Bibliothekar und Kanzler Benedicts IX., eigenhändig datirt.

Mit Gregors VI. Nachfolger Clemens II. soll nun nach der Meinung Neuerer eine ganz neue Entwicklung einsetzen. Zuerst unter ihm beobachtete man, was sich bald stärker bald schwächer wiederholt, neben Urkunden, welche in den bisherigen Formen ausgestellt waren, andere welche nicht in Curiale, sondern in fränkischer Minuskel geschrieben waren. Man sah darin eine Einwirkung der hohen Politik; jene alte Curiale wie sie bisher fast ausnahmslos geherrscht hatte<sup>3)</sup>, repräsentire, so argumentirte man, die antikaiserliche

<sup>1)</sup> Sergius in J.-L. 4108, 4109 z. 4110, 4111, 4114, 4115; Johannes in J.-L. 4115 z. 4115 β.

<sup>2)</sup> Nämlich die beiden erhaltenen Originale J.-L. 4123, 4124. J. v. Pflugk-Hartung Röm. Quartalschr. I 214 will diese von dem *Scriniar* Johann geschrieben Originalen nicht sicher identificiren mit den Johannesoriginalen Benedicts IX. und Clemens II. Indessen besagen die thatsächlichen kleinen Verschiedenheiten in der Schrift dieses Notars nicht viel.

<sup>3)</sup> J. v. Pflugk-Hartung Hist. Zeitschr. LV 74 führt als ältere Ausnahmen

Richtung; in der neuen fränkischen Minuskel hingegen käme die kaiserfreundliche Tendenz zum Ausdruck. Die „fundamentale Wandlung“ sei unter Clemens II. erfolgt; damals zuerst seien deutsche Schreiber in die römische Kanzlei eingetreten. Unter Leo IX. sei die eingesetzte Bewegung zur Durchbildung gelangt, und Victor II. habe sich ganz seinem Vorgänger angeschlossen. Stephan IX. hingegen habe mit der kaiserfreundlichen Politik gebrochen und sei also consequenter Weise zur Curiale zurückgekehrt, während Benedict X. den Traditionen seines Hauses folgend wieder fränkisch habe schreiben lassen. Unter Nicolaus II. und Alexander II. sei dann eine Doppelströmung nachweisbar, gleichsam als Uebergang zum Pontificat Gregors VII., unter dem natürlich nur Curiale verwendet worden sei, während der Gegenpapst Wibert mit der kaiserlichen Politik auch der reichstreuen Minuskel gehuldigt habe. Unter Urban II. und Paschal II. habe dann der Widerstreit so verschiedener Schriften seine Höhe erreicht; schliesslich aber habe das Lesbarere gesiegt<sup>1)</sup>.

Diese „Papstpolitik in Urkunden“ ist ein luftiges Gebilde der Phantasie. Curiale und Minuskel sind niemals in diesem Sinne Merkmale kaiserfeindlicher oder kaiserfreundlicher Politik in Rom gewesen. Consequenterweise hätte ja auch der Sieg der Curie zu voller Herrschaft der Curiale führen müssen, während doch am Ende die lesbarere Minuskel den Sieg davontrug. Wäre die Curiale wirklich der Ausdruck des gesinnungstüchtigen Curialismus gewesen, so wären die Datare selbst schon seit der Mitte des X. Jahrhunderts fast allesamt offene Imperialisten gewesen. Das Aufkommen der Minuskel und die das ganze XI. Jahrhundert hindurch andauernde Concurrrenz von alter Curiale und neuer Minuskel muss andere Gründe gehabt haben.

Unzweifelhaft hat auch die Politik auf die Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens einen starken Einfluss ausgeübt, aber in anderer, weniger unmittelbarer Weise als man angenommen hat. Er erstreckt sich vorzüglich auf die Besetzung der höchsten Kanzleiämter<sup>2)</sup>. Jene Neuerungen aber in Schrift und Dictat, will sagen

an Nicolaus I. J-E. 2718, Benedict VIII. J-L. 4042 und Johann XIX. J-L. 4099. Aber die beiden letzten sind gar keine Originale (s. Bresslau Mitth. IX). Aus dem XI. Jahrhundert haben wir bis auf Clemens II. nur zwei sichere Originale in Minuskel, Johann XVIII. J-L. 3953 und Sergius IV. J-L. 3976.

<sup>1)</sup> Das ist ungefähr die Summe der Ausführungen von J. v. Pflugk-Harttung in der Hist. Zeitschr. Gegen Einzelheiten hat schon Bresslau Mitth. IX Einwände erhoben. Mühlbacher dagegen (Mitth. Ergbd. IV 504 ff.) stimmt wieder mehr mit Pflugk-Harttung überein. Eine Widerlegung im Einzelnen ist wohl nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Nämlich hauptsächlich auf die Nennung des Kölner Erzbischofs. Ich

die Betheiligung nicht-römischer Schreiber an den Urkunden der Päpste seit der Mitte des XI. Jahrhunderts, haben ihren letzten Grund nur insofern in politischen Dingen als sie die Folge waren der Erhebung nicht-römischer Päpste und der oftmaligen und langdauernden Abwesenheit der Päpste von Rom.

E. Mühlbacher hat jüngst in geistvoller Weise Kaiserurkunden und Papsturkunden einer vergleichenden Betrachtung unterworfen und ihr Wesen, ihre gegenseitigen Beziehungen und Einwirkungen hübsch auseinandergesetzt<sup>1)</sup>. Aber ein sehr wesentlicher Unterschied ist dabei nicht zur rechten Geltung gelangt; es ist der, wie ich meine, entscheidende Punkt in der Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens im XI. Jahrhundert. Die alten Kaiser hatten keine feste Residenz, ihre Kanzlei war fast wie ein mobiles Bureau, allein gebunden an die Person des Monarchen. Bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts aber war Rom immer die Residenz der Päpste, ihre Kanzlei war auf das Innigste verwachsen mit dem Verwaltungsapparat der Stadt und der Kirche. Wie der Papst Bischof von Rom war, so war auch der Bibliothekar, wie wir sahen, ein suburbikarischer Bischof und waren die Kanzleibeamten Notarii regionarii et seriniarii S. R. E., also zugleich römische Localbeamte, die an ihre Region und an ihre Kirche gebunden waren<sup>2)</sup>. Sie sind zwar den Päpsten, wenn diese die Stadt verliessen, um eine grössere Reise anzutreten, gefolgt<sup>3)</sup>, aber diese Reisen der älteren Päpste waren doch nur Episoden. Jetzt aber, mit der Mitte des XI. Jahrhunderts, bricht eine Zeit an, in der die Päpste viel häufiger als früher die Stadt verliessen und viel länger als je zuvor abwesend waren. Für dieses neue, wesentlich persönliche, nicht mehr ausschliesslich in Rom sich darstellende Regiment passte natürlich die alte an die Stadt und die Kirche von Rom gebundene Organisation nicht mehr.

Irren wir nicht, so sind schon unter Benedict IX. jene entscheidenden Aenderungen in der Organisation der Kanzlei eingetreten, an

brauche aber darauf hier um so weniger einzugehen, als diese unser Thema nicht weiter berührende Frage von Bresslau U.L. I 190 ff. ausführlich behandelt worden ist.

<sup>1)</sup> Mitth. Ergbd. IV. 499 ff.

<sup>2)</sup> Eine ausreichende Geschichte der römischen Regionen im Mittelalter ist noch nicht geschrieben. Jetzt, da in Rom so eifrig die stadtrömischen Urkunden gesammelt werden, hätte eine solche Arbeit wohl auch Aussicht auf Erfolg. Ich zweifle nicht, dass sie auch in Bezug auf die Verfassung des römischen Seriniar- und Tabellionenwesens wichtige Ergebnisse haben würde.

<sup>3)</sup> Aus den Listen der Notare bei Jaffé kann man die Belege dafür leicht zusammenstellen.

die die weitere Entwicklung anknüpft. Mit dem Kanzler und den Pfalznotaren war ein persönlicheres, nicht bloß an Rom gebundenes Regiment besser zu führen als mit dem Bibliothekar und den Regionarnotaren. Soweit waren die Dinge bereits gediehen, als mit Clemens II. die Reihe der nichtrömischen Päpste einsetzte. Dass diese immer mehr ihre Pfalznotare aus dem Kreise ihrer Familiaren wählten, war selbstverständlich. Da haben wir den Ursprung der Minuskel in der römischen Kanzlei; die fremden Pfalzschreiber waren es, die der Curiale unkundig, der ihnen allein geläufigen Minuskel sich bedienten. Doch ist damit keineswegs die alte Verfassung ganz beseitigt. Wenn die Päpste in Rom waren, so haben sie wenn auch in verschiedenem Umfang und in verschiedener Weise doch auch das alte *Scrinium* herangezogen. So bildet sich schnell an Stelle der alten einheitlichen Kanzleiordnung eine zwiefache aus. Auf der einen Seite das alte *Scrinium*, dessen Beamte als gut conservative Römer ganz in alter Weise fungiren, indem sie sich der Curiale bedienen, auch setzen sie meist die *Scriptumzeile*. Zuletzt nach mancherlei Schwankungen bildet sich auch ein bestimmter Amtstitel für sie aus: *Scriniarius regionarius et notarius sacri palatii*, eine Combination also von altem und neuem Kanzleiwesen. Für ihre Thätigkeit aber bleibt bestimmend die Thatsache, dass sie an Rom und an die dortige Verwaltung gebunden sind: sie sind also römische Localbeamte, welche zugleich in der päpstlichen Kanzlei, sobald diese in Rom residirt, thätig sind. Auf der andern Seite das *Sacrum palatium* oder nennen wir es vielleicht präziser das päpstliche Cabinet, dessen Beamte nicht an die Stadt Rom, sondern an die Person des Papstes gebunden sind, ihn begleiten und zuerst vorzüglich ausserhalb Roms, dann aber auch in Concurrenz mit den römischen *Scriniaren* auch in Rom als Kanzlei-beamte fungiren. Als Ausländer waren sie wie schon gesagt der römischen Curiale nicht mächtig, und nicht ohne Absicht scheint es verhalten sie sich gegen die römischen Bräuche spröde. Nur spät erst haben sie und dann nur ausnahmsweise die *Scriptumzeile* gesetzt. Wenn sie aber ihren Amtstitel angeben, so nennen sie sich bloss *Notarii sacri palatii* und später *Scriptores*. Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass ihr Verhältnis zum Papste ein näheres, persönlicheres war, daher haben sie auch eine grössere Vertrauensstellung; sie dürfen, was wir von keinem römischen *Scriniar* dieser Zeit feststellen können, auch in Vertretung des Chefs ausdrücklich oder stillschweigend datiren.

Nicht also um einen Kampf zweier hochpolitischer Tendenzen handelt es sich in dieser Entwicklung, sondern um einen Kampf

zweier Verwaltungssysteme, des einen das an die alte Organisation der römischen Kirche und ihrer Verwaltung gebunden war, des andern das als selbständiges Organ bei der Person des regierenden Papstes entstand und nach der gewaltigen Entwicklung des Papsttums im XI. Jahrhundert mit Nothwendigkeit entstehen musste. In diesem Sinne rede ich von einem Gegensatz zwischen *Scrinium* und *Palatium*<sup>1)</sup>.

Verfolgen wir diese Entwicklung nun im Einzelnen<sup>2)</sup>.

Clemens' II. Urkunden zeigen zunächst genau den Typus derjenigen seiner Vorgänger. J-L. 4133. 4134. 4135. 4141. 4143 sind nach der Angabe der *Scriptumzeile* von dem *Scriniar* und Pfalznotar Johannes geschrieben, den wir bereits aus der Kanzlei der früheren Päpste kennen. Davon sind Originale J-L. 4133 und 4134 und in der That von derselben Hand in Curiale geschrieben, die uns als die des Johannes in den Originalen von Benedict IX. und Gregor VI. begegnet ist<sup>3)</sup>. Datirt sind beide eigenhändig von Petrus diaconus, der sich wie früher *Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae* nennt, und der ausserdem auch J-L. 4143 datirt. Kein Zweifel also dass Clemens II. die Kanzlei seines Vorgängers einfach übernommen hat.

Zu Anfang 1047 verliess Clemens Rom. Dass der Kanzler Petrus

<sup>1)</sup> Es ist hiernach klar, welche kritische Bedeutung dieser Nachweis für das Itinerar und für die Einreihung undatirter Papsturkunden hat. So folgere ich daraus dass unter Clemens II. seit J-L. 4143 nicht mehr der römische Notar fungirt, dass Clemens II. nicht, wie Steindorff *Jahrb. Heinrichs III.* Bd. I 330 annimmt, im Frühjahr 1047 von Benevent nach Rom zurückgekehrt, sondern dass er vielmehr vom Februar 1047 bis zu seinem Tode nicht mehr nach Rom zurückgekommen ist.

<sup>2)</sup> Die ganze folgende Untersuchung beruht auf den Ergebnissen der Schriftvergleichung. Ueber die Schreiber der päpstlichen Kanzlei bis auf Innocenz II. besitzen wir bereits einen Aufsatz von J. v. Pflugk-Harttung in der *Römischen Quartalschrift* I (1887) S. 212 ff. Je bereitwilliger ich die Energie und Ausdauer anerkenne, mit der er unter widrigen Verhältnissen sein Material zusammengebracht hat, um so bestimmter muss ich mich gegen sein ganzes System aussprechen. Die Aeusserlichkeiten, auf die er ein so grosses Gewicht legt, Qualität des Pergaments, Format, Faltung, Limirung, Bullirung u. s. w., seine Beschreibungen und Classificationen der Roten und Monogramme u. s. w., haben gewiss ihren Wert für den Diplomatiker, aber constitutive Factoren für die Beurtheilung der Originalität sind sie nicht. Indem er auch die Schrift, das entscheidende Kriterium der Originalität, in ähnlich schematischer Weise behandelt, ist er zu Bestimmungen gekommen, die vielfach von den meinigen abweichen. Da der Kundige sehr leicht die verschiedene Art erkennen wird, in der wir Beide denselben Stoff behandeln, so enthalte ich mich aller Berichtigungen und Widerlegungen im Einzelnen.

<sup>3)</sup> Vgl. Bresslau in *Mitth.* IX. S. 17.

ihn begleitete, zeigen die späteren Urkunden. Dass auch der Pfalznotar Johannes im Gefolge des Papstes war, lehrt J-L. 4143, noch von ihm geschrieben, aber schon in Salerno ausgestellt. Damit aber endete des Johann Thätigkeit. Mag er nun nach Rom zurückgekehrt oder gestorben sein, Clemens II., der von Salerno mit seinem kaiserlichen Gönner weiter nach Benevent zog, dann den Sommer in die Marken gieng, wo er im Kloster S. Thomas in der Grafschaft Pesaro erkrankte und am 9. October starb, hatte alle die Monate hindurch keinen der römischen Scriniares zur Seite. In dieser Not half die kaiserliche Kanzlei aus, indem sie einen ihrer Beamten dem Papste überliess. Der schrieb natürlich in diplomatischer Minuskel, nicht in Curiale, und in den ihm geläufigen Formen<sup>1)</sup>. Von seiner Hand sind die Originale J-L. 4146 und 4149, beide aber von Petrus diaconus datirt. Daneben musste der Kanzler Petrus selber zugreifen und ganz wie einst sein Namensvetter Petrus abbas unter Johann XVIII. mundiren. Von seiner Hand rührt J-L. 4148 her<sup>2)</sup>, in Minuskel geschrieben, da Petrus, obwohl Römer, wie es scheint der Curiale nicht mächtig war<sup>3)</sup>.

Leos IX. Pontificat hat, wie man weiss, in der Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens Epoche gemacht. Er hat die äussere Darstellung der päpstlichen Privilegien wesentlich fortgebildet und ihnen jene Gestalt gegeben, die wenn auch mit weitem Veränderungen die charakteristische Form des Privilegs geworden ist. Er hat ferner durchgreifende Veränderungen in der Organisation der Kanzlei vorgenommen, deren Nachwirkungen noch lange zu spüren sind. Aber nicht auf ein mal hat sich dies Alles vollzogen.

Es war natürlich und vielleicht sogar unvermeidlich, dass er, der Fremde, den einzigen geschäftskundigen Mann, Petrus diaconus, den Kanzler Benedicts IX., Gregors VI. und Clemens II., auch zu seinem Kanzleichef wählte. An die Bestallung des Bischofs von Silva Candida als Bibliothekar hat Leo offenbar so wenig gedacht wie seine unmittelbaren Vorgänger, auch verletzte er gleich im Beginn seines Pontificats die Interessen des Bischofs Crescentius (J-L. 4163). Ueberhaupt scheint er von Anfang an wenig Neigung gehabt zu haben, sich auf

<sup>1)</sup> Vgl. Bresslau in Mitth. IX. S. 22 und UL. I. 193.

<sup>2)</sup> Und wohl auch J-L. 4150. Wenigstens weist die Formel *Scriptum mense septembri, indictione prima* auf das von Petrus geschriebene J-L. 4148 mit gleicher *Scriptumformel*.

<sup>3)</sup> Nur in der Datirung bedient er sich regelmässig des curialen A in Anno, aber schön ist dies A nicht, wenn auch schöner als das A seines Nachfolgers Friedrich, der es ihm nachmachte.

das römische Beamtentum zu stützen. Und wie wäre auch die Geistlichkeit des damaligen Rom, in die Parteiinteressen der römischen Familien verstrickt, zum Dienste in der Idee des Primats, wie sie Leo's Seele erfüllte, geeignet gewesen. Wie er nach und nach das Cardinalscollegium reformirte, indem er Ausländer, vorzüglich Lothringer und Franzosen, berief<sup>1)</sup>, so hat er allmählig auch seine Kanzlei nach seinem Sinne reorganisirt. Aber zunächst scheint es ihm an dazu geeigneten Männern gefehlt zu haben. Das erste Privileg, das wir von ihm besitzen, J-L. 4154 vom 26. Februar 1049, ist noch von dem Scrinarius sacri palatii Petros, unzweifelhaft also von einem Römer, sicher in Curiale und in den alten Formen geschrieben<sup>2)</sup>. Die andern scheint der Kanzler Petrus selbst mundirt zu haben<sup>3)</sup>. Wenigstens glaube ich, dass das einzige auf uns gekommene Original aus diesen Wochen, J-L. 4165 (Monte Cassino), von Petrus geschrieben ist; hier tritt auch zuerst die neue Form des feierlichen Privilegs wenn auch in sehr unvollkommener Gestalt auf.

Bereits Anfang Mai 1049, nach einem Aufenthalt von kaum 3 Monaten, verliess Leo Rom, und damit beginnt ein Regiment von einer Beweglichkeit und Unruhe, wie es bisher in der Geschichte des Papstthums unerhört war. Während seines  $5\frac{1}{4}$  Jahre dauernden Pontificats ist Leo kaum viel länger als ein halbes Jahr in Rom gewesen und dann immer nur auf ganz kurze Zeit. Bald war er im Süden der Halbinsel<sup>4)</sup> bald jenseits der Alpen. Damals nun, als er Rom zum ersten Male verliess, begleitete ihn von Beamten der Kanzlei nur sein Kanzler Petrus. Dem erwuchs damit eine Aufgabe, welche eigentlich über seine Amtspflichten hinausgieng; er hatte die Urkunden nicht nur zu concipiren<sup>5)</sup> und zu datiren, sondern auch selbst zu mundiren. In der That sind die Originale, die uns aus den Monaten Mai, Juni und Juli 1049 erhalten sind, sämmtlich von Petrus selbst geschrieben, nämlich J-L. 4169 (Paris), 4170 (Marburg) und die ersten Zeilen von J-L. 4172 (Düsseldorf). Nun aber wuchs die Last der Geschäfte, je freigebiger Leo seine Privilegien austheilte, — von September bis De-

<sup>1)</sup> Vgl. Steindorff Jahrb. Heinrichs III. Bd. II 77 ff.

<sup>2)</sup> Auch J-L. 4157 und 4163 scheinen noch in der alten Form ausgestellt zu sein.

<sup>3)</sup> Erst die Untersuchung der Dictamina wird hier wie sonst genauere und bestimmtere Angaben ermöglichen.

<sup>4)</sup> Ueber Leos IX. Reisen in Unteritalien vgl. den Excurs III. bei Steindorff Jahrb. Bd. II 452 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. meinen Aufsatz über Petrus diaconus in Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 496 ff.

zember 1049 sind über 25 Privilegien auf uns gekommen — und des Kanzlers Kraft reichte schwerlich aus sie zu bewältigen. So ward ein Schreiber angestellt, der zuerst im September 1049, da Leo am Rhein weilte, nachweisbar ist, sicher ein Deutscher, der wie aus J-L. 4391 (Benedict X.) geschlossen werden darf, Lietbuin hiess (A)<sup>1)</sup>. Natürlich verstand er keine Curiale zu schreiben, die der Kanzler wie schon bemerkt selber nicht beherrscht hat; dafür schrieb er eine elegante verschnörkelte Minuskel. Ich kenne folgende von seiner Hand geschriebene Originale: J-L. 4172 (Düsseldorf), 4195 (Strassburg), 4223 a (Venedig)<sup>2)</sup>, 4230 (Florenz); er ist also mit Leo nach Italien gezogen und ist in Rom wohl zu höheren Würden emporgestiegen, um ein Dezennium später als Kanzleichef Benedicts X. wiederaufzutauchen. Daneben haben andere Schreiber ausgeholfen, die, da sie sich sonst nicht weiter nachweisen lassen, auch nicht gerade nach allen Regeln der Kanzlei zu schreiben vermochten, vermutlich nur gelegentlich herangezogene Ingrossatoren waren, vielleicht Schreiber der Parteien, vielleicht Schreiber aus Leos Umgebung<sup>3)</sup>. Das gilt von J-L. 4177 (Reims), 4184 (Chalons, ob Original?), 4215 (Bourg) und J-L. 4227 (Arezzo), das unzweifelhaft von keinem Geringern geschrieben ist als von Humbert, dem spätern Bischof von Silva Candida<sup>4)</sup>. Also hat Leo während seines zweiten Aufenthaltes in Rom (April und Mai 1050) es durchaus vermieden, sich römischer Schreiber zu bedienen; es ist als ob jede Beziehung zum alten Rom abgebrochen wäre. Nur der Kanzler behauptet sich; er hat alle jene Originale eigenhändig datirt.

Als Leo IX. im Sommer 1050 sich zur zweiten Fahrt über die Alpen anschickte, nahm er Lietbuin wie es scheint nicht mit, sondern ausser seinem Kanzler einen andern Notar (B). Auch dieser war ein Nicht-römer, aber vielleicht doch ein Italiener, dessen Minuskel sich die Art des Kanzlers Petrus vielfach zum Muster nimmt. Er hat in der nächsten Zeit das Mundirungsgeschäft in der Hauptsache besorgt. Ich fand seine Hand in den Originalen von J-L. 4231 (Siena), 4232 (Siena), 4250 (Paris), 4253 (Lucca), 4254 (Lucca), 4258 (Rom Chigi), 4259 (Salerno), 4261 a (Rom Vat.), 4266 (Lucca). Wir können ihn also nachweisen von 1050 Juli bis 1052 Februar. Es ist schade dass wir seinen Namen nicht

<sup>1)</sup> Ueber Lietbuin vgl. auch Bresslau U.L. I 197 N. 1.

<sup>2)</sup> Für Grado. Ed. Nachr. 1896 S.293 Nr. 1.

<sup>3)</sup> Natürlich compliziert sich jetzt die Aufgabe der Schriftuntersuchung erheblich, da es gilt, überall, wo es möglich ist, die Provenienz dieser Schriften nachzuweisen, eine Aufgabe, an die ich natürlich noch nicht zu gehen vermag.

<sup>4)</sup> Vgl. Gött. Nachr. Phil. hist. Classe 1900 S. 106 ff.

kennen, denn er hat in Leos IX. Kanzlei sehr bald eine höhere Stellung eingenommen, als irgend einer der früheren Notare. Ihm ward nämlich, als der alte Kanzler Petrus im October 1050 zu Langres starb, (nachdem er noch J-L. 4236 vom 7. September datirt hatte), das Recht übertragen, das bisher das ausschliessliche Vorrecht des Kanzleichefs gewesen war, nämlich die Urkunden zu datiren<sup>1)</sup>. Allerdings nicht im eigenen Namen.

Udo, Primicerius von Toul, des Kanzlers Petrus Nachfolger, dessen Namen wir zuerst in J-L. 4239 vom 22. October 1050 und zum letzten Male in J-L. 4251 vom 16. Januar 1051 begegnen, ist also nur nomineller Chef der Kanzlei gewesen<sup>2)</sup>. Das Mundirungs- und Datirungsgeschäft lag während seiner Amtszeit ganz auf den Schultern des Notars B. Damit war die letzte römische Tradition in Leos Kanzlei beseitigt.

Nach Udos Ausscheiden — er wurde bekanntlich Bischof von Toul — wurde der Lütticher Archidiacon Friedrich von Lothringen unter demselben Titel Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae, den schon Petrus und Udo geführt hatten, Chef der Kanzlei<sup>3)</sup>. Aber er hat, zunächst wenigstens, ebensowenig wie Udo, sein Amt die Urkunden in Person zu datiren, ausgeübt. Notar B führte vielmehr auch unter ihm die Geschäfte weiter ganz wie unter Udo, d. h. er schrieb nicht nur die Urkunden, sondern datirte sie auch. Auch als Leo nach Rom zurückgekehrt war (Frühjahr 1051), hat er ausschliesslich die Kanzleigeschäfte besorgt. Die letzte von ihm geschriebene und datirte Urkunde ist J-L. 4266 vom 3. Februar 1052 (Or. Lucca).

<sup>1)</sup> Ich benütze hier die Gelegenheit, die z. Th. falschen Angaben, die ich, durch einen Irrthum von J. v. Pflugk-Harttung verführt, Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 504 Anm. 1 über die Datirungen in den Urkunden Leos IX. gemacht habe, zu berichtigen. Es muss dort heissen: B in J-L. 4274, 4278; C in J-L. 4267, 4279, 4287, 4290, 4298, 4298 a, 4299, 4301.

<sup>2)</sup> Ueber des Kanzlers Petrus Verhältnis zu Udo habe ich Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 504 eine Hypothese gewagt, welche auf einer eigenhändigen Notiz des Petrus auf J-L. 4231 beruht. Aus dem oben Gesagten ist auch klar, dass wir Udo's Handschrift in den Urkunden Leo's IX. nicht finden. J-L. 4251 ist Nichtoriginal.

<sup>3)</sup> Bekanntlich hat Leo IX. gleichzeitig eine weitere Aenderung in der Organisation der Kanzlei vorgenommen, indem er unzweifelhaft aus politischen Gründen jene Massregel Benedicts VIII. erneuernd, den Erzbischof Hermann von Köln als Erzkanzler an die oberste Spitze der Kanzlei stellte. Doch kann ich hier, da von einer Betheiligung des Erzbischofs an den Kanzleigeschäften weder jetzt noch später irgend eine Spur zu bemerken ist, davon ganz absehen. Vgl. Bresslau U.L. I 194 ff.

Dass die folgende Urkunde J-L. 4267 vom 9. März 1052 (Or. Perugia) von unbekanntem, aber sicher nichtrömischem Schreiber herrührt, deutet darauf hin, dass ein Nachfolger für Notar B noch nicht gefunden war. So erklärt sich wohl auch, dass sie zu besserer Beglaubigung von dem Kanzler Friedrich selbst, der hier zum ersten Male als wirklicher und nicht bloss nomineller Datar auftritt, datirt worden ist. Aber dann hat er wieder Mundirung und Datirung dem neuen Notar C, offenbar einem Schüler des Notar B, dessen Schrift nachzuahmen dieser sich durchaus bemüht, überlassen. Von diesem rühren her die Originale von J-L. 4274 (Monte Cassino), 4278 (Ascoli), 4298 (Monte Cassino), 4299 (Benevent), 4301 (La Cava), die drei letzteren aber von Friedrich selbst datirt. Es ist also nicht sicher, ob jener Notar Leos IX. dritte Reise nach Deutschland mitgemacht hat. Hier ist nun ein anderer Notar D nachweisbar, von dessen Hand J-L. 4279 (Mantua) und J-L. 4283 (München) herrühren. Unbekannt sind die Ingrossatoren von J-L. 4287 (München), J-L. 4290 (Hannover), J-L. 4298 a (Arezzo)<sup>1)</sup>. Unverkennbar also ist in den Jahren 1052 und 1053 ein gewisses Nachlassen in der straffen Organisation, welche die Kanzlei Leos IX. während der Amtsthätigkeit des Notars B auszeichnete. Der häufige Wechsel der Notare und die starke Betheiligung fremder Schreiber ist hierfür charakteristisch. Danach kann nicht Wunder nehmen, wenn auch die alten römischen Scriniare wieder zur Geltung kommen. Hat Leo früher, wie es scheint, mit Absicht, das römische Scrinium ganz bei Seite geschoben, so hat er während seines römischen Aufenthaltes im Frühjahr 1053 mehrere Privilegien wieder von Römern schreiben lassen. Von Albinus scriniarius s. palatii rühren her J-L. 4292. 4293, von Gregorius scriniarius s. palatii J-L. 4296. Bemerkenswert ist auch der Amtstitel dieser Männer. Leider besitzen wir von keinem dieser Stücke das Original. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie in der alten Weise geschrieben waren, also in Curiale.

Vielleicht hängt mit diesem häufigeren Wechsel zusammen, dass man wieder mehr Gewicht auf die Datirung durch den Kanzler selbst legte. Nachdem der Kanzler Friedrich schon J-L. 4267 datirt hatte, hat er die Originale J-L. 4279. 4287. 4290. 4298. 4298 a. 4299 4301, also alle bekannten Originale seit dem Juli 1052, mit alleiniger

<sup>1)</sup> Ueber J-L. 4290 vgl. meinen Aufsatz in der Göttinger Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein 1900 S. 73 f. — Ob J-L. 4324 (Lucca) Original ist, bezweifle ich doch sehr. Die Schrift erinnert stark an den unter Nicolaus II. und Alexander II. üblichen Ductus.

Ausnahme des von Notar D mundirten und datirten J-L. 4283, selbst ausgefertigt<sup>1)</sup>. So hat sich schliesslich die alte Regel doch wieder hergestellt.

Bekanntlich ist Friedrich mit Humbert von Silva Candida im Januar 1054 als päpstlicher Gesandter nach Constantinopel gegangen<sup>2)</sup>. Es wäre für unsere Kenntniss der damaligen Kanzlei Praxis wichtig, wenn wir wüssten, wie nun in dieser Zeit vacante cancellaria oder richtiger absente cancellario verfahren worden ist. Aber leider haben wir aus dieser Zeit kein Original, aus dem allein der Modus der Datirung festgestellt werden könnte, und die beiden Urkunden J-L. 4334 und 4335 vom Frühjahr 1054 sind zu wenig zuverlässig überliefert als dass mit Sicherheit aus ihrer verstümmelten Datirung Schlüsse gezogen werden könnten<sup>3)</sup>.

Victors II. Pontificat war nicht danach angethan, die schwankenden Verhältnisse der Kanzlei in dauernde und feste Formen zu bringen. Am 13. April 1055 in Rom geweiht, eilte er schon im Mai nach Florenz zum Konzil; aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Papst mit Heinrich III. bis in den October 1055 zusammengewesen, um dann die Marken zu besuchen<sup>4)</sup>. Auch im folgenden Jahre ist er nur die ersten Monate in Rom nachweisbar; im Sommer folgte er der Einladung des Kaisers nach Deutschland. Hier stand er am 5. October an Heinrichs Sterbebett. In Unruhe vergiengen der Rest des Jahres und die ersten Monate 1057; im Februar trat er die Heimreise an, im April und Mai finden wir ihn in Rom. Aber schon im Juni ist er wieder in Tusciem und hier bei Arezzo ist er am 28. Juli gestorben.

Aus diesen Daten ergibt sich sofort, dass auch unter Victor II. nicht von einer regelmässigen Amtsthätigkeit des römischen Scriniums die Rede sein konnte. Dazu kam Heinrichs III. ausgesprochene Abneigung gegen den bisherigen Kanzler Friedrich, welche es unmöglich machte, den Gehassten an der Spitze der Kanzlei zu lassen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Dass diese Datirungen eigenhändig von Friedrich herrühren, folgt aus der Thatsache, dass wir dieser Hand niemals im Texte, sondern immer nur in der Datirung begegnen. Vgl. Nachr. 1898 S. 504 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Wattendorff Papst Stephan IX. (Münster 1883).

<sup>3)</sup> Vgl. Bresslau U. L. I 195 N. 1. — J-L. 4326 a (ed. Nachr. 1900 S. 144 Nr. 4) gehört wohl zum 14 IV 1053.

<sup>4)</sup> Ueber das Itinerar Victors II. s. Steindorff Jahrb. Heinrichs III. Bd. II S. 325.

<sup>5)</sup> Als Datar wird Friedrich nur in J-L. 4339 genannt. Nach dem Gesagten ist diese Datirung aber unmöglich. Ich stimme also vorläufig Bresslau's (U. L. I 196 N. 1) Verdicht über diese Urkunde zu.

So hat sich Victor zunächst ohne Kanzler und Notare behelfen müssen. Die stellvertretende Leitung übernahm bis zu Victors Reise nach Deutschland der Subdiacon Hildebrand (J-L. 4336—4347)<sup>1)</sup>. In Deutschland aber betraute Victor mit der Aufsicht über die Kanzlei den Diacon Aribo, der wahrscheinlich schon vorher in Victors Kanzlei tätig war. Er hat noch Victors letztes Privileg datirt hat (J-L. 4363 bis 4370)<sup>2)</sup>. Des obersten Chefs, des Kölner Erzbischofs, ward nicht regelmässig gedacht. Zuviel Politik möchte ich hinter diesen Irregularitäten doch nicht wittern; da meist die Schreiber selbst datirt haben, so ist auf deren verschiedene Formeln wohl nicht zu viel Gewicht zu legen<sup>3)</sup>.

Denn Victors Kanzlei hat einer wirklichen Organisation beinahe entbehrt. Sehen wir von den beiden von Aribo geschriebenen Stücken J-L. 4341 (Pisa) und J-L. 4364 (Fulda) ab, so zeigen alle andern Originale verschiedene Hände, die unter einander nicht einmal viel Verwandtschaft ergeben. Es sind die Stücke J-L. 4338 (Ferrara), J-L. 4343 (Ascoli), J-L. 4363 (Goslar), J-L. 4368 (Monte Cassino). Nur ein allgemeiner Typus wurde festgehalten und für eine gewisse Gleichmässigkeit der Figuren des Eschatokolls, wahrscheinlich durch Aribo, Sorge getragen. Offenbar sind es Gelegenheitschreiber oder Schreiber der Parteien, von denen diese Originale herrühren<sup>4)</sup>.

Erst nach Victors Rückkehr aus Deutschland scheint einige Ordnung in diese verworrenen und unfertigen Verhältnisse gekommen zu sein. Zunächst hat Victor während seines römischen Aufenthaltes im April und Mai 1057 wieder das alte Scrinium herangezogen. Die drei Urkunden J-L. 4365, 4366, 4367 sind sämtlich geschrieben von Gregorius notarius ac scriniarius S. R. E., also von einem stadtrömischen Beamten, natürlich in Curiale. Denn das kann man, wenn wir auch die Originale nicht besitzen, doch mit aller Sicherheit behaupten<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Dazu kommt noch J-L. 4351 von 1055 XI 8.

<sup>2)</sup> Mit J-L. 4368, das Hildebrand gegeben hat, hat es doch eine besondere Bewandtnis. Vgl. Nachr. 1900 S. 103 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Bresslau U.L. I S. 196.

<sup>4)</sup> J-L. 4337 (Cop. s. XII Bologna) und J-L. 4338 (Or. Ferrara) waren wohl von derselben Hand. In dem letztern Original steht statt des sonst üblichen Monogramms BENE VALETE ausgeschrieben. J-L. 4341 zeigt dieselbe Hand wie J-L. 4364, also die Hand des Aribo. J-L. 4343 ist offenbar der Vororkunde Leo's IX. J-L. 4278 genau nachgebildet. J-L. 4363 ist von einem unbekanntem deutschen Schreiber und J-L. 4364 ist wohl von Aribo selbst geschrieben. J-L. 4368 endlich rührt von Humbert von Silva Candida her: (vgl. Nachr. 1900 S. 104). Natürlich wird erst die Untersuchung der Dictamina volle Aufklärung bringen.

<sup>5)</sup> Womit sich ganz von selbst der Satz erledigt, dass die Minuskel unter Victor II. ein Ausdruck kaiserfreundlicher Politik gewesen sei.

Dass die folgenden Urkunden J-L. 4368, 4369, 4370, die bereits auf tuskischem Boden ausgestellt sind, sicher in Minuskel geschrieben waren, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Satz, dass die Thätigkeit der Scriniare an die Stadt Rom gebunden war.

Ohne jedes Princip ist auch bei der Datirung verfahren worden. In den beiden den Namen Hildebrands tragenden Originalen J-L. 4338 und 4343 rührt die Datirung von der Hand der Ingrossatoren her; Hildebrands Schrift, die wir aus verschiedenen Subscriptionen kennen, sieht ganz anders aus. Dagegen scheint Aribo wieder eigenhändig datirt zu haben. Denn die beiden Originale J-L. 4363 und 4364 weisen Datirung von derselben Hand auf. Ist dieses wie wahrscheinlich die Hand des Aribo, dann hat er von J-L. 4364 auch den Context geschrieben. J-L. 4341 und 4368 darben überhaupt der Datirung. Aber die letztere Urkunde, für Friedrich von Monte Cassino, hernach Papst Stephan IX., ausgestellt, ist gleich J-L. 4366 für Silva Candida von Humbert selbst verfasst, und von ihm sowohl geschrieben wie auch eigenhändig recognoscirt<sup>1)</sup>, wozu dann Hildebrand seine Subscription als Datar hinzugefügt hat.

Mit Stephan IX. tritt allerdings eine Wandlung im päpstlichen Urkundenwesen ein, aber ich finde, dass sie nach ihrer Bedeutung erheblich überschätzt worden ist. Die verworrenen Kanzleiverhältnisse unter Victor II. waren die Folge der Reorganisationen Leos IX., und sie hatten zuletzt einen ausserordentlichen Grad von Unsicherheit erreicht, welcher durch die besonderen Umstände des Pontificats Victors II., die Beseitigung des Kanzlers Friedrich und die ewige Unruhe der Reisen, sich erklärt. Jetzt stellten sich die alten Ordnungen fast von selber wieder her. Der neue Papst, der selbst der letzte Kanzler gewesen war, fand das Kanzleramt vacant vor. Nach der Bedeutung, welche das Amt gewonnen hatte, konnte dafür nur einer der Vertrauten des Papstes in Betracht kommen. Es konnte sich eigentlich nur um Hildebrand oder Humbert handeln. Wir wissen nichts Näheres als lediglich die Thatsache, dass die Leitung der Kanzlei sogleich Humbert übertragen wurde, dem Bischof von Silva Candida, der fortan mit dem vor einem Menschenalter üblichen Titel Bibliothecarius S. Romanae et apostolicae sedis fungirte. Ich sehe darin nicht gerade einen bewussten Versuch, die einst durch Benedict IX. den Bischöfen von Silva Candida verliehenen Rechte wieder herzustellen: die Persönlichkeit Humberts und sein nahes Verhältnis zum

<sup>1)</sup> Die Formel lautet: Humbertus dictus cardinalis episcopus sancte ecclesie Silve Candide cognitum relegit et subscripsit.

Papste wird das Ausschlaggebende gewesen sein. Wie dem auch sei, damit traf eine andere, durch die Verhältnisse selbst gegebene Aenderung in der Thätigkeit der Kanzlei zusammen. Wir erkannten, dass das alte *Scrinium* mit seinen konservativen Formen an Rom gebunden war und dass es unter Leo IX. und Victor II. um so seltener in Thätigkeit trat, je häufiger und je länger diese Päpste von Rom abwesend waren. Stephan IX. aber wurde sofort nach Victor's Tod in Rom gewählt und hier blieb er auch während der ersten Monate seines Pontificats. Dann hat er sich freilich in sein Kloster nach Monte Cassino zurückgezogen, im Frühjahr 1058 aber war er wieder in Rom. Kurz danach, am 29. März 1058, auf der Reise zu seinem Bruder Gottfried, ist er in Florenz gestorben.

Vielleicht wäre bei längerem Leben auch Stephans IX. Pontificat ebenso unruhig verlaufen und hätte sich demzufolge sein Urkundenwesen ebenso mannichfaltig gestaltet wie dasjenige seiner Vorgänger und Nachfolger. Dass sein Regiment sich in Rom und Monte Cassino abspielte, gibt seinem Urkundenwesen den Schein äusserlicher Stetigkeit. Auch der Zufall hat hier sein gewichtiges Wort mitgeredet. Wir kennen 11 Privilegien Stephans (Privilegien im engern Sinn), von denen nach der Angabe der *Scriptumzeile* sieben von Gregorius notarius et *scriniarius* S. Romanae et apostolicae sedis<sup>1)</sup>, eines von Octavianus *scriniarius* S. R. E.<sup>2)</sup> geschrieben sind. Bei zweien fehlt die *Scriptumzeile*<sup>3)</sup> und ein Privileg entbehrt überhaupt des *Eschatokolles*<sup>4)</sup>. In Originalen erhalten sind von diesen 11 Urkunden fünf: J-L. 4373 (Lucca), J-L. 4374 (Perugia), J-L. 4375 (Arezzo), J-L. 4376 (Reggio), J-L. 4384 (Neapel), und diese sind sämtlich von Gregor in alter *Curiale* geschrieben. Natürlich sehen diese 5 Urkunden einander so ähnlich, dass sich dem Beschauer unwillkürlich die Vorstellung einer unerhörten Regelmässigkeit aufdrängt. Gewiss war auch das von Octavian mundirte Stück in *Curiale* geschrieben. Ueber die andern aber ist eine Aussage unmöglich. Der Satz, dass unter Stephan IX. nur *Curiale* geschrieben worden sei, ist also keineswegs sicher; sicher falsch aber ist, dass die ausschliessliche Herrschaft der *Curiale* unter Stephan IX. auf eine bewusste Reaction kaiserfeindlicher Tendenzen zurückzuführen sei. Es war das alte *Scrinium*, das sich unter dem neuen Papste, der zuerst wieder länger in Rom residirte, wieder be-

<sup>1)</sup> Nämlich J-L. 4373. 4374. 4375. 4376. 4377. 4384. 4385.

<sup>2)</sup> J-L. 4384 a von 1058 II 27 dat. Rom für Monte Cassino (Miscell. Cassin. I 42 n<sup>o</sup> 8).

<sup>3)</sup> J-L. 4383. 4386.

<sup>4)</sup> J-L. 4388 a für S. Sepolero (Nachr. 1898 S. 374 Nr. 2).

theiligte, und dessen Vertreter die in *Curiale* schreibenden Gregor und Octavian sind. Allerdings ist auffallend und scheinbar gegen die Regel verstossend, dass drei von den von Gregor geschriebenen Urkunden in Monte Cassino ausgestellt sind. Daraus darf gefolgert werden, dass die römischen *Scriniare* auf kürzere Zeit zuweilen Rom verlassen haben<sup>1)</sup>. Auch Octavian hat unter Nicolaus II. einmal den Papst in die Marken und nach dem Süden begleitet. Zufall aber wird doch nicht sein, dass von den vier in Monte Cassino ausgestellten Urkunden Stephans IX. eine (J-L. 4383) keine *Scriptumzeile* aufweist, also wohl auch nicht von einem römischen *Scriniar* geschrieben war<sup>2)</sup>.

Dieser besseren Ordnung der Kanzlei entspricht, dass der neue Chef der Kanzlei, der Cardinalbischof Humbert, regelmässig und, soweit die Originale Auskunft geben, eigenhändig datirt hat. Wir kennen bereits seine Unterschrift aus J-L. 4368 (Monte Cassino), das er zusammen mit Hildebrand unterschrieben hat, und wir begegnen ihr mehrfach wieder unter Nicolaus II.<sup>3)</sup> Dieselben charakteristischen Züge weisen die Datierungen aller fünf Originale auf und charakterisiren sich dadurch als eigenhändig.

Der am 5. April 1058 von den Tusulanern erhobene Benedict X. hat nur kurze Zeit sich zu behaupten vermocht. Erhalten sind von ihm zwei Urkunden, J-L. 4390 geschrieben von Octavian, wohl dem uns schon bekannten römischen *Scriniar* (also in *Curiale*), und J-L. 4391<sup>4)</sup>, welches geschrieben und datirt ist von Lietbuin Kanzler und Bibliothekar des apostolischen Stuhles. Diese Urkunde ist im Original erhalten (Hannover). Es ist dieselbe Hand, die wir unter Leo IX. als diejenige seines ersten deutschen Schreibers fanden (Notar A). Jetzt nach 9 Jahren taucht dieser Deutsche in der Kanzlei des ehemaligen Bischofs von Velletri wieder auf. Dass er die Urkunde geschrieben und datirt hat und dass er den alten Titel *cancellarius et bibliothecarius sacri Lateranensis palatii* führt, ist für die Verhältnisse unter Benedict X. charakteristisch; es ist ein ähnlicher Zustand, wie wir ihn einst unter Leo IX. und Victor II. gelegentlich beobachteten.

Gegen Benedict X. erhob im Dezember 1058 die Reformpartei den Bischof Gerhard von Florenz, der am 24. Januar 1059 inthronisirt

<sup>1)</sup> Doch ist auch möglich, dass diese Urkunden (J-L. 4376. 4377. 4384) von Gregor in Rom geschrieben, aber von Humbert in Monte Cassino datirt worden sind.

<sup>2)</sup> Auch hier wird, wenn nicht etwa neue Funde unser Wissen ergänzen, erst eine Untersuchung der *Dicte* volle Aufklärung gewähren.

<sup>3)</sup> Vgl. die Zusammenstellungen Nachr. 1900 S. 105.

den Namen Nicolaus II. annahm. Ein Nichtrömer also, der sobald er von Rom Besitz ergriffen und auf den Synoden von Melfi und Benevent die Verhältnisse im Süden geordnet hatte, sich in sein Florenz zurückzog, wo wir ihn vom November 1059 bis Februar 1060 in bedeutender Thätigkeit finden. April und Mai 1060 können wir ihn wieder in Rom nachweisen, ebenso in der ersten Hälfte 1061<sup>1)</sup>; am 20. Juli 1061 starb er in Florenz<sup>2)</sup>. So hat er sein Regiment zwischen Rom und Florenz getheilt. Die Folge war ein Neben- und Durcheinanderlaufen zweier Traditionen und zweier Formen, einer römischen und einer florentinischen. Es ist leicht diese Entwicklung an den Originalen selbst darzulegen.

Vom Januar bis October 1059 herrscht ausschliesslich der römische Typus. Jener Scriniar Octavian, den wir schon aus den Urkunden Stephans IX. und Benedicts X. kennen, trat sogleich in die Dienste Nicolaus' II.; er ist der eigentliche Repräsentant der römischen Tradition in Nicolaus' II. Kanzlei. Selbstverständlich bediente er sich regelmässig der Curiale. Auch die gezierte Form, welche die Rota unter Stephan IX. bekommen hatte, und zuweilen auch das eigenthümliche als Rosette gestaltete Komma brachte er in den Urkunden des Nachfolgers an. Von ihm rühren her Rota und Monogramm in dem von einem Privatschreiber mundirten ersten Diplom Nicolaus' II. J-L. 4393 (Reggio)<sup>3)</sup>, ferner die Originale von J-L. 4395 (Perugia) und J-L. 4435 (Brescia), wozu nach der Scriptumzeile die nur noch in Copien erhaltenen Urkunden J-L. 4396. 4397. 4398. 4400. 4401. 4408. 4436. 4455. 4458. 4460. 4468 kommen. Danach lässt sich seine Wirksamkeit ziemlich genau bestimmen. Er mundirte die ersten römischen Urkunden Nicolaus' II., begleitete den Papst im März 1059 auch nach Spoleto und Osimo, im August nach Melfi und Benevent, nicht aber nach Florenz. Dem nach Rom zurückgekehrten Papst diente er bis zu dessen Tod und trat endlich in die Kanzlei Alexanders II. ein. Zwei andere römische Scriniiare haben ihm ge-

<sup>1)</sup> Das Itinerar Nicolaus' II. in den Jahren 1060 und 1061 ist nicht überall sicher beglaubigt. Ich zweifle nicht, dass eine eingehendere Untersuchung seiner Diplome noch bessere Ergebnisse bringen kann.

<sup>2)</sup> Vgl. Davidsohn Forschungen zur ält. Gesch. von Florenz I 46.

<sup>3)</sup> Für die Kanoniker in Reggio. Das Stück schrieb ein Schreiber aus Reggio, der, wie mir Herr College Bloch mitzuthellen die Güte hatte, auch eine Urkunde Heinrichs IV. für die Kanoniker von Reggio geschrieben hat. Bemerkenswert ist ausserdem, dass der Name NICOLAVS im Anfang der Urkunde auf Rasur steht und dass Octavian auf dieser Rasur den neuen Namen eintrug. Ich habe das Stück nicht selbst untersucht und vermag nicht zu sagen, ob vielleicht ursprünglich STEPHANVS oder BENEDICTVS dastand.

legentlich geholfen, Crescentius in J-L. 4403 und J-L. 4404 a<sup>1)</sup>, und Johannes in J-L. 4433<sup>2)</sup>, beide natürlich nur während Nicolaus' römischer Residenz. Auch zwei Privatschreiber lassen sich während des Octavian erster Amtsperiode nachweisen J-L. 4393 und J-L. 4407 a<sup>3)</sup>.

Als Nicolaus II. im November 1059 seine Residenz in Florenz aufschlug, blieben seine römischen Scriniiare zu Hause. Aber das Urkundengeschäft ruhte darum nicht. So musste er sich neuer Schreiber bedienen, die er natürlich in Florenz fand; in der That ist besonders bei dem Notar B der Ductus ganz florentinisch. Es sind ihrer zwei; sie nennen sich niemals, denn eine Scriptumzeile kannte man nicht in Florenz; sie bedienen sich natürlich immer der Minuskel. Denn in Florenz verstand man sich nicht auf Curiale. Ich bezeichne den einen dieser Schreiber als Notar A; er schrieb J-L. 4414 (Turin), 4416 (Pisa), 4427 (Siena), 4431 (Pesaro)<sup>4)</sup>, den andern als Notar B; der schrieb J-L. 4417 (Empoli)<sup>5)</sup>, 4419 (Faenza)<sup>6)</sup>, 4425 (Florenz), 4429 (Florenz S. Lorenzo), 4459 (Siena). A ist auf den ersten Blick zu erkennen an der verschnörkelten Schrift mit ihren langen Oberschäften und an der Rota mit ihren Doppelkreisen; B an seinen Majuskeln, den eigenthümlich umgebogenen Oberschäften, der charakteristischen Gestalt von g. Nach dem Schriftbefund ist anzunehmen, dass beide Notare dem Papste von Florenz nach Rom gefolgt sind und dort in Concurrenz mit den römischen Scriniiaren als Urkundenschreiber fungirten. Man kann seitdem unter Nicolaus II. ganz bestimmt von zwei Bureaux reden, dem Scrinium und dem Palatium.

Die Leitung der Kanzlei blieb bis zu seinem Tode dem Bischof Humbert von Silva Candida anvertraut. Er hat wie unter Stephan IX. fast immer eigenhändig datirt, so dass, da wir seine Unterschrift auch in andern Akten finden<sup>7)</sup>, die Feststellung der Originalität leicht genug ist. Ich stellte seine eigenhändige Datirung in den Originalen

<sup>1)</sup> Für Valva, ed. Nachr. 1898 S. 311 n<sup>o</sup> 2.

<sup>2)</sup> J-L. 4433 ist Original und ganz in der Art des Octavian geschrieben.

<sup>3)</sup> Für S. Nicola zu Bari, von 1059 VIII 24 von unbekanntem Schreiber, ed. Nachr. 1898 S. 266 n<sup>o</sup> 1. Rota, Monogramm und Komma sind wohl von Octavian oder doch nach seiner Anweisung gemacht. Das andere Diplom vom selben Tag für S. Savino zu Bari, ed. Cod. dipl. Baren. I 41 n<sup>o</sup> 24 ist eine grobe Fälschung.

<sup>4)</sup> J-L. 4457 ist Nachzeichnung nach A.

<sup>5)</sup> J-L. 4418 ist Nachzeichnung nach B.

<sup>6)</sup> Das Stück ist nur in kleinem Fragment erhalten, das nicht ausreicht, um mit aller Bestimmtheit zu sagen, ob A oder B Ingrossator war.

<sup>7)</sup> S. 89 Anm. 3

von J-L. 4393. 4395. 4407 a. 4414. 4425. 4427. 4429. 4431. 4433. 4435 fest. Dagegen sind die Datirungen der Originale von J-L. 4416. 4417. <sup>1)</sup> 4459 von andern Händen geschrieben. Die beiden ersten Stücke fallen in die erste Hälfte des Dezember 1059: entweder war Humbert abwesend oder krank <sup>2)</sup>; jedenfalls aber verhindert, selbst zu datiren. Es ist um so wichtiger festzustellen, wie man sich nun behalf, als solche Fälle der Behinderung des Chefs fortan öfter vorkamen. Da ist nun ganz verschieden verfahren worden. In dem von Notar A mundirten J-L. 4416 datirte der Mönch Mainard vice des Bibliothekars Humbert, derselbe Mann, der hernach Humberts Nachfolger auf dem Stuhle von Silva Candida und eine kurze Zeit lang Bibliothekar wurde. Dass die Datirung von J-L. 4416 Autograph des Mainard ist, ist unzweifelhaft; es ist dieselbe Hand, der wir noch in den Mainard-Datirungen unter Alexander II. begegnen werden <sup>3)</sup>. Die Wichtigkeit des Vorganges liegt darin, dass zum ersten Mal in der päpstlichen Kanzlei ausdrücklich vice des Chefs datirt wurde <sup>4)</sup>. Aber eine Woche später wurde wieder anders verfahren. Notar B, der damals J-L. 4417 und 4418 schrieb, hat diese Urkunden auch datirt ohne Angabe der Stellvertretung <sup>5)</sup>. Es kehrt also hier derselbe Vorgang wieder, den wir unter Leo IX. während der Amtszeit der Kanzler Udo und Friedrich mehrfach beobachteten. Und ähnliches geschah, als Humbert Ende April 1061 erkrankte. Denn J-L. 4459 vom 27. April 1061, geschrieben von Notar B, ist wieder von anderer Hand datirt. Die Schrift, die ich sonst nicht wiederfinde, ist sehr

<sup>1)</sup> Dazu gehört noch J-L. 4418, das nur in Nachzeichnung vorliegt. Aber man sieht sogleich, dass die Datirung in J-L. 4418 von demselben Manne herührte, der J-L. 4417 schrieb und datirte.

<sup>2)</sup> Er war noch am 1. Dezember in Florenz (Muratori Antiq. VI 227).

<sup>3)</sup> Mainard subscribirte ausserdem J-L. 4468. 4494. 4565. 4651. Davon ist Original nur J-L. 4494. Die Aehnlichkeit dieser Unterschrift mit den Mainard-Datirungen ist deutlich, aber sie bietet doch auch gewisse Verschiedenheiten. Diese mögen sich dadurch erklären, dass Mainard in der Datirungszeile unverkennbar den Ductus des Humbert nachzumachen sich bemühte. Es ist überhaupt zu beobachten, wie die Manier des Einen auf den Andern übergeht, z. B. wie in den Datirungen Leos IX. der neue Datar gewisse Eigentümlichkeiten des Vorgängers beibehält und dann seinem Nachfolger vererbt.

<sup>4)</sup> Die früheren und späteren Stellvertretungs-Datirungen für den Erzbischof von Köln haben einen andern Sinn, da dieser nie selbst datirt hat, und sie können zu jenem Vorgange nicht als Analoga dienen.

<sup>5)</sup> J-L. 4418 ist allerdings nur Copie, aber mit Nachbildung der originalen Charaktere: man sieht sogleich, dass die Datirungen von J-L. 4417 und 4418 gleichhändig waren. Die Originalität von J-L. 4417 wird verbürgt durch den Schreiber und durch die päpstliche Vollziehung.

ähnlich sowohl derjenigen Humberts wie derjenigen Mainards; doch nennt sich dieser Datar nicht <sup>1)</sup>. Die stillschweigende Vertretung erklärt sich sehr natürlich: Humbert war bereits todtkrank; wenige Tage später, am 5. Mai, starb er <sup>2)</sup>. Ein Nachfolger scheint zunächst nicht bestellt worden zu sein, obwohl es nahegelegen hätte, den Nachfolger Humberts im Bisthum Silva Candida, Mainard, zum Bibliothekar zu ernennen <sup>3)</sup>. Zunächst datirte der Bischof Bernard von Präneste, der sich einmal (in J-L. 4468) *gerens officium bibliothecarii sacri palatii* nennt und der sonst geradezu als *cancellarius domini papae* bezeichnet wird <sup>4)</sup> (J-L. 4461. 4464. 4465. 4468) und einmal der Mönch Gerald als *fungens officio bibliothecarii* (J-L. 4467). Die Originale dieser Urkunden scheinen nicht erhalten zu sein; immer aber ist deutlich, dass hier ein Provisorium statthatte. Zu definitiver Ordnung der Sache kam Nicolaus II. nicht mehr; er starb schon am 20. Juli 1061.

Bischof Anselm von Lucca wurde am 1. October 1061 in Rom als Alexander II. geweiht, während die Gegenpartei einige Wochen später den Bischof Kadalus von Parma als Honorius II. erhob. Ich bemerke gleich, dass wir Privilegien dieses Gegenpapstes nicht besitzen <sup>5)</sup>. Wie man weiss, war Alexanders II. Pontificat eine Weile gefährdet; er zog sich während des Jahres 1062 von Rom nach Lucca zurück, dessen Bischofssitz er behalten hatte. Aus seiner ersten römischen Zeit sind nur wenige Urkunden auf uns gekommen, und von diesen ist keines Original <sup>6)</sup>. In Lucca aber, wo wir Alexander seit dem October 1062 nachweisen können, begann er eine

<sup>1)</sup> Die Schrift ähnelt am meisten der Contextschrift von J-L. 4407 a.

<sup>2)</sup> Vgl. Halfmann Cardinal Humbert (Göttinger Diss. 1882) S. 21. Daraus, dass Humbert noch in J-L. 4459 vom 27. April als Datar genannt wird, folgert H., dass der Cardinal nur wenige Tage krank gewesen sein könne. Das würde richtig sein, wenn die Datirung eigenhändig wäre. Dass sie das gegen die Regel nicht ist, beweist, dass Humbert schon nicht mehr fähig war, sich an den Geschäften zu betheiligen.

<sup>3)</sup> Mainard hat als Bischof schon J-L. 4468 vom Mai 1061 unterschrieben, das aber Bernard datirte. Das beweist, dass Nicolaus II. einen Anspruch des Bischofs von Silva Candida auf die Leitung der Kanzlei nicht anerkannt hat.

<sup>4)</sup> Bernard war im Juni 1061 in Benevent und wird dort in zwei Synodalurkunden des Erzbischofs Udalrich von Benevent als *cancellarius domini papae* bezeichnet (Registr. S. Sophiae f. 166 und f. 204 Cod. Vat. 4939).

<sup>5)</sup> Der einzige urkundliche Akt aus seinem Pontificat ist das von Affò Storia della città di Parma II 329 edirte Judicat von 1069 April 29.

<sup>6)</sup> Ein Privileg von 1062 März 9 für Nervesa habe ich Nachr. 1899 S. 218 n° 3 publicirt; die Datirung ist zwar in Unordnung, doch ist soviel sicher, dass die Urkunde von einem römischen Seriniar (Rainer?) und in Rom geschrieben war.

energischere Thätigkeit zu entfalten. Vorzüglich aus Lucca selbst, dann aus Florenz, Pisa, Siena, Arezzo kamen die Petenten. Aber zur Ausstellung der Urkunden waren in Lucca natürlich römische Scriiniare nicht verfügbar und so musste Alexander seine Urkunden zuerst von Luccheser Schreibern oder von den Schreibern der Parteien mundiren lassen. In der That zeigt jetzt das päpstliche Urkundenwesen einen so bunten Charakter, dass es schwer ist, die stetigen Momente in der Geschichte der Kanzlei Alexanders richtig zu erkennen. Auch darf ich nicht verhehlen, dass es mir mit dem mir augenblicklich zur Verfügung stehenden Material noch nicht gelungen ist, die verschiedenen Hände mit der nothwendigen Sicherheit zu bestimmen<sup>1)</sup>. Immer aber scheint mit einiger Gewissheit gesagt werden zu dürfen, dass zuerst fast lauter private Schreiber thätig gewesen sind. So rühren J-L. 4489<sup>2)</sup> (= J-L. 4656) und J-L. 4494 wohl von Florentiner Schreibern her, J-L. 4490 und J-L. 4489 a von unbekannter Hand<sup>3)</sup>, J-L. 4493 (= J-L. 4670) von einem Seneser, J-L. 4491 von einem Luccheser Schreiber (Ildebert). J-L. 4498 (Magdeburg) ist gar von einem Notar der Reichskanzlei mundirt worden, der den königlichen Gesandten Burchard von Halberstadt begleitete<sup>4)</sup>. Doch wurde in diesen von so oft wechselnden Händen geschriebenen Urkunden doch ein gewisser Typus festgehalten, wie er sich unter den früheren Päpsten ausgebildet hatte, nämlich Majuskeln für die erste Zeile, verzierte Minuskel für den Context, Rota und Monogramm<sup>5)</sup>, darunter die Datirung. Es muss also doch ein Beamter in der Kanzlei thätig

<sup>1)</sup> Es lassen sich unter den während des Pontificats Alexanders II. amtirenden Schreibern einzelne Gruppen bilden, die unter einander wieder mehr oder minder zusammenhängen. Den Grundton scheint mir dabei die Luccheser Schrift anzugeben. Dies genauer festzustellen bedarf es aber erneuter Studien der Luccheser Urkunden. Doch will ich schon hier erwähnen, dass im Kapitulararchiv von Lucca eine Urkunde der Markgräfin Beatrix sich befindet, welche von dem Ingrossator von J-L. 4723 geschrieben ist.

<sup>2)</sup> Der Ingrossator nahm sich dabei das von Lietbwin geschriebene J-L. 4230 (Leo IX.) zum Vorbild.

<sup>3)</sup> J-L. 4490 hat Dat. Luce id. dec. (1062 XII 13), nicht id. iul. wie v. Phlogk-Harttung Acta II 100 n<sup>o</sup> 134 las (vgl. Nachr. 1897 S. 181). — J-L. 4489 a (Turin) von 1062 XII 5 fand jüngst Dr. L. Schiaparelli, dessen treuer Mitarbeit auch hier dankbar zu gedenken mir ein Bedürfnis ist.

<sup>4)</sup> Vgl. Bresslau U. L. I S. 174, der dieses aber so erklärte, dass „der Bischof Wert darauf legte, die Urkunde genau in der ihm genehmen Fassung durch einen ganz zuverlässigen Mann hergestellt zu wissen.“ Aber der wahre Grund war die mangelhafte Organisation der damaligen päpstlichen Kanzlei.

<sup>5)</sup> Das Monogramm fehlt in J-L. 4491 ganz; dagegen findet sich in J-L. 4489 ein Komma, das der Vorurkunde Leos IX. nachgemacht ist.

gewesen sein, der für die richtige Gestaltung dieser Formen und Zeichen Sorge trug. Das war vielleicht Ildebert, der sich als Datar von J-L. 4491 nennt und auf den wohl auch der merkwürdige Versuch zurückgeht, den Urkunden Alexanders dadurch ein prunkvolleres Aussehen zu geben, dass er einige Male in den Zwischenraum zwischen Rota und Monogramm den Namen seines Herrn in grossen Majuskeln eintrug<sup>1)</sup>.

Im Frühjahr 1063 nahm Alexander II. wieder Besitz von Rom. Wir werden nach den früher gemachten Beobachtungen sogleich erwarten, nun der Thätigkeit des römischen Scriiniums zu begegnen. In der That stossen wir sogleich auf zwei römische Scriiniare, Rainer und Guinizo, beide mit dem Amtstitel scriiniarius et notarius sacri palatii. Von dem ersteren rührt J-L. 4512 her, von dem andern J-L. 4513 (Paris) und 4515 (Bari). Natürlich schrieben diese Scriiniare in Curiale.

Aus dem Jahre 1064 sind mir nur zwei Originale Alexanders bekannt, J-L. 4555 für die Kanoniker von Arezzo, ausgestellt im Kloster Campolona bei Arezzo<sup>2)</sup> und von unbekannter Hand, also wohl von einem Privatschreiber geschrieben<sup>3)</sup>, und J-L. 4557 für Fulda (Marburg), gleichfalls von unbekannter, wohl Luccheser Hand<sup>4)</sup>.

Zahlreicher sind die Urkunden aus dem Jahre 1065, sämmtlich aus Rom datirt. Davon ist J-L. 4562 für die Pisaner Kanoniker in Minuskel geschrieben — Luccheser Schriftdictus, wie ich denke —, J-L. 4564 für S. Pietro di Perugia von Guinizo und J-L. 4565 für S. Denys von Octavian, der sich wie Rainer und Guinizo scriiniarius et notarius sacri palatii nennt. Wir kennen diesen römischen Scriiniar bereits aus den früheren Pontificaten, und es ist kaum nötig ausdrücklich zu bemerken, dass er und seine römischen Kollegen jetzt wie früher nur Curiale schrieben. Ein dritter römischer Scriiniar Stephanus mit dem Titel notarius regionarius et scriiniarius S. R. E. hat nach der Scriptumzeile J-L. 4569 geschrieben.

Die Urkunden des Jahres 1066 sind theils in Rom theils in Lucca ausgestellt. Von den letzteren (J-L. 4595 und J-L. 4595 a) besitzen wir die Originale nicht mehr; aber es kann als selbstverständlich angenommen werden, dass sie in Minuskel geschrieben waren. Von den

<sup>1)</sup> In J-L. 4489, 4491, 4498.

<sup>2)</sup> J-L. 4556 ist ganz zu streichen.

<sup>3)</sup> Bemerkenswerth ist, dass zwar die Devise des Papstes richtig in die Quadranten der Rota eingetragen ist, dass aber die äussere Umschrift, die der Kanzlei oblag, fehlt.

<sup>4)</sup> Rota und Monogramm sind wohl von Guinizo oder Octavian.

ändern (J-L. 4592. 4593. 4593 a<sup>1</sup>). 4594. 4596. 4597) kenne ich nur das Facsimile von J-L. 4593 (Düsseldorf); das Original war geschrieben von Octavian, wie sich versteht in Curiale. J-L. 4594 war nach der Scriptumzeile von Rainer mundirt, also ebenfalls in Curiale.

Im Jahre 1067 finden wir Alexander II. zuerst in Rom, dann in Lucca, im Hochsommer im Süden<sup>2</sup>). Die in Rom ausgestellten Stücke waren meist von Octavian, natürlich in Curiale, geschrieben, nämlich J-L. 4630. 4632. 4633. Dagegen ist J-L. 4631 (Florenz) von Alexanders Luccheser Pfalznotar mundirt, dem wir fortan häufiger begegnen werden<sup>3</sup>). Von ihm rühren, wie ich glaube, J-L. 4634 für Nonantola her, ausgestellt in Lucca, und J-L. 4634 a für Troia, ausgestellt in Salerno<sup>4</sup>). J-L. 4635 und J-L. 4636 für Salerno sind dagegen von zwei verschiedenen unbekanntem Ingrossatoren geschrieben, in denen wir wohl Privatschreiber sehen dürfen. Alle diese natürlich in Minuskel.

Im Frühjahr 1068 war Alexander II. wieder in Rom, im Sommer in Lucca, im Dezember in Perugia. Von den in Rom ausgestellten Urkunden sind nach der Scriptumzeile J-L. 4646. 4647 von Johannes notarius et regionarius ac seriniarius s. sedis apostolicae, den wir wohl als den Nachfolger des Octavian betrachten dürfen<sup>5</sup>), geschrieben, J-L. 4648 von Rainer. Dagegen sind die ausserhalb Roms ausgestellten Urkunden wieder von dem Luccheser Pfalznotar oder von Privatschreibern mundirt. Dem ersteren schreibe ich zu J-L. 4650 (Ferrara) und 4657 (Siena), einem Florentiner Schreiber aber J-L. 4656 (Florenz). Natürlich sind auch diesmal die römischen Stücke in Curiale, die andern in Minuskel geschrieben.

Im Januar 1069 war Alexander II. noch in Perugia, dann in Narni; seit dem April ist er wieder in Rom nachweisbar. Es entspricht durchaus den früheren Beobachtungen, dass die Urkunden

<sup>1</sup>) Von 1066 Mai für das Kloster S. Petri Malleacensis (Poitou) im Reg. Honorius' III a. IX n<sup>o</sup> 330 (Reg. Vat. vol. 13 f. 60<sup>1</sup>), geschrieben von Octavian.

<sup>2</sup>) Von J-L. 4629 für S. Pierre de Pisle kenne ich nur das Facsimile v. Pflugk-Hartung's. Ist das Stück wirklich Original, dann ist es von einem unbekanntem römischen Seriniar in allerschlechtesten Curiale geschrieben. Die Datirung per manum Rembaldi subdiaconi ist wichtig.

<sup>3</sup>) Dabei lernte er aus der Vorurkunde Leos IX. J-L. 4230 dessen Komma kennen, das er in J-L. 4634 nachmachte. Später liess er den grossen Bogen fort und bediente sich mit Vorliebe bloss der drei Haken.

<sup>4</sup>) Ed. Nachr. 1898 S. 64 n<sup>o</sup> 6.

<sup>5</sup>) Wir kennen des Johannes Hand aus J-L. 4665. 4666 (Coblenz). Er schreibt dem Octavian so ähnlich, dass die beiden Hände kaum zu unterscheiden sind.

aus dem Januar in Minuskel geschrieben sind)<sup>1</sup>), die in Rom ausgestellten aber von römischen Seriniaren in Curiale. Jedenfalls sind J-L. 4665. 4666. 4667 von dem uns schon bekannten Seriniar Johannes mundirt.

Die Reisen Alexanders von Rom nach Lucca und umgekehrt bleiben auch in den nächsten Jahren Regel. Im Januar 1070, offenbar auf der Rückreise von Lucca, war der Papst in Siena (J-L. 4670), Ende des Monats war er dann in Rom. Aber im Juni war er bereits wieder in Arezzo auf der Reise nach dem geliebten Lucca, wo wir ihn die ganze zweite Hälfte des Jahres finden. Kein Wunder also, wenn wir während des ganzen Jahres keinen der römischen Seriniare in Thätigkeit sehen; die Urkunden, alle in Minuskel, sind entweder von Privatschreibern, wie J-L. 4670 für ein Senesisches Kloster und J-L. 4678 für die Badia zu Florenz<sup>2</sup>), oder von Luccheser Pfalznotaren geschrieben, wie J-L. 4673 (Wien), 4676 (Arezzo), 4680 (Lucca), 4681 (Lucca)<sup>3</sup>).

Von den Urkunden des Jahres 1071 kenne ich nur zwei Originale, beide aus Rom, J-L. 4686 (La Cava) und 4687 (Mailand). Sie sind von einem Ingrossator in schlechter Curiale geschrieben, der sich aber nicht nennt. Er hat auch noch J-L. 4724. 4767 geschrieben. Irre ich nicht, so war er kein wirklicher römischer Seriniar, sondern einer der Lucchesischen Pfalznotare Alexanders, der aber nach und nach die Curiale gelernt hat. Das zeigt deutlich J-L. 4724 für Lucca (s. dat.) in einer wunderlichen Mischung von Luccheser Minuskel und römischer Curiale geschrieben<sup>4</sup>), und künstlich ist auch seine ausgebildete Curiale geblieben. Er trat später in Gregors VII. Kanzlei und wurde dessen bevorzugter Notar<sup>5</sup>). Neben ihm ist noch einmal ein wirklicher römischer Seriniar Rainer thätig, der J-L. 4706 (Florenz) geschrieben hat, natürlich in Curiale, jedenfalls war die Urkunde also in Rom ausgestellt. Ferner Privatschreiber wie in J-L. 4707 für

<sup>1</sup>) Das Original von J-L. 4660 besitzen wir nicht mehr. J-L. 4661 (Spoleto) ist von unbekanntem Schreiber mundirt. J-L. 4662 (Narni) besitzen wir in Nachzeichnung; danach war das Original von dem Luccheser Pfalznotar geschrieben.

<sup>2</sup>) Die Originalität von J-L. 4678 ist aus andern Gründen freilich nicht sehr sicher. J-L. 4679 ist sicher Nachzeichnung.

<sup>3</sup>) Doch sind diese Urkunden nicht von demselben Schreiber. J-L. 4680 ist von dem Ingrossator von J-L. 4491 (Ildebert), J-L. 4681 ist der Schrift nach identisch mit J-L. 4722.

<sup>4</sup>) J-L. 4724 ist danach vor J-L. 4686. 4687 zu setzen.

<sup>5</sup>) Man erkennt ihn leicht an seinem Komma, das aus zwei betonten Punkten besteht und einem darunter gesetzten schlingenartigen Bogen. Ebenso schreibt er gern den Namen des Papstes in Majuskeln.

Campus amabilis (Florenz), J-L. 4731 für Monte Cassino<sup>1)</sup>, J-L. 4769 für Besançon, und Luccheser Pfalznotare in den undatirten Luccheser Urkunden J-L. 4722 und J-L. 4723. Alle diese selbstverständlich in Minuskel.

Fassen wir diese Beobachtungen zusammen, so ergeben sie ein nichts weniger als einheitliches Bild. Von einer wirklichen Kanzleiordnung ist unter Alexander II. noch weniger die Rede gewesen, als unter seinen Vorgängern. Mag daran die Zerfahrenheit in dem Regiment dieses Papstes Schuld sein; der Hauptgrund war doch die Doppelexistenz als römischer Papst und als Bischof von Lucca und sein zwischen Rom und Lucca sich bewegendes Regiment. Suchen wir uns das zu verdeutlichen, so werden wir uns den Papst denken müssen, umgeben von seinen Luccheser Familiaren, die seine Urkunden hauptsächlich, wenn er von Rom abwesend war, aber auch in Rom selbst, redigirten und schrieben und schreiben liessen, während zur Zeit der römischen Residenz daneben das alte römische Scrinium die Schreiber stellte. Und unter diesem Gesichtspunkt wird man auch die Datirungen zu untersuchen haben, welche uns Kunde geben von der Organisation der höheren Kanzleiämter.

Wer in der ersten Zeit Alexanders II. die Kanzlei leitete, wissen wir nicht. Zuerst in J-L. 4489 vom 24. November 1063 finden wir Mainard den Bischof von Silva Candida, Humberts Nachfolger, als Bibliothecarius apostolicae sedis genannt. Wir kennen bereits seine Hand; unzweifelhaft sind eigenhändig seine Datirungen in J-L. 4489, 4489a, 4490, 4493, 4498. Er hat noch einige Jahre gelebt, aber die Leitung der Kanzlei spätestens im Januar 1063 abgegeben. Schon in J-L. 4497 begegnen wir seinem Nachfolger Petrus, der meist mit Angabe seines kirchlichen Ordo — 1063 Akoluth, 1063—69 Subdiacon, 1069 Diacon, 1070 Cardinalpresbiter<sup>2)</sup> unter wechselnden Titeln, bald als Bibliothekar, bald als Kanzler, bald als Kanzler und Bibliothekar, öfter auch vice des Erzkanzlers Anno von Köln datirt hat. Auf das Verhältnis Anno's zur päpstlichen Kanzleibranche ich hier nicht einzugehen<sup>3)</sup>; uns interessirt vielmehr die Frage, ob Petrus eigenhändig datirt hat und wie bei eventueller Vertretung verfahren ist. Sie lässt sich mit ziem-

<sup>1)</sup> J-L. 4725 und 4731 sind identisch. Das Stück ist offenbar eine Nachbildung nach einem Original Nicolaus' II. von dessen Notar A.

<sup>2)</sup> Sein Titel war S. Maria Nova, in deren Urkunden er 1071 und 1074 als P. cardinalis atque cancellarius sacri palatii, rector ecclesie S. Marie que olim vocabatur Antiqua nunc autem Nova genannt wird (vgl. P. Lugano S. Maria olim Antiqua nunc Nova 1900 S. 62 f.).

<sup>3)</sup> Es genügt, auf Bresslau UL. I 198 zu verweisen.

licher Sicherheit dahin beantworten, dass Petrus meist eigenhändig datirt hat. So in den Originalen J-L. 4513, 4555, 4557, 4562, 4564, 4565, 4593, 4631, 4634, 4634a, 4636, 4665, 4666, 4678, 4680, 4681, 4686, 4687, 4707, 4767, 4769. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Chefs haben seine Vertreter im eigenen Namen datirt oder datiren lassen. So ist J-L. 4491 von Ildebertus vice cancellarii gegeben, J-L. 4629 von dem Subdiacon Rembald, J-L. 4649, 4650, 4656, 4657, 4660, 4661, 4662, 4671, 4672, 4673, 4674, 4676 von einem Kleriker Petrus als fungens vice Petri. Prüfen wir aber die von diesem Kleriker gegebenen Originale, so machen wir die Beobachtung, dass während dessen Vertretung das unter dem Chef selbst festgehaltene Prinzip eigenhändiger Datirung nicht aufrecht erhalten ist. In J-L. 4650 datirt eine ganz andere Hand als in J-L. 4656. Eine dritte Hand kehrt wieder in den Datirungen von J-L. 4657, 4661, 4673, 4676. Wir dürfen wohl annehmen, dass diese dritte Hand uns die wirkliche Schrift des Petrus clericus bietet. Dann aber würde sich ergeben, dass er einer jener Luccheser Pfalznotare war, welcher eine grosse Zahl der Urkunden Alexanders II. mundirte. Auch Ildebert und Rembald waren wohl Luccheser Pfalznotare; schon aus ihren Namen darf gefolgert werden, dass sie keine Römer waren. Wieder also stossen wir auf die schon früher beobachtete Erscheinung, dass nur diese Pfalznotare, niemals aber die römischen Scriniiare zur Datirung ermächtigt sind. Singulär endlich ist die Datirung von J-L. 4670, welches der Bibliothekar Petrus gegeben hat. Aber die Datirung rührt weder von ihm noch von einem der uns sonst bekannten Datare noch auch von dem Schreiber des Stückes her.

Gregors VII. Pontificat, obwohl durch die gewaltigsten Ereignisse erschüttert, verlief doch äusserlich ruhiger als die seiner Vorgänger. Seine gewöhnliche Residenz war wieder Rom. Auch lag das Schwergewicht seines kirchlichen Regiments nicht auf dem Gebiete der Privilegienwesens, sondern auf dem der Rescripte: er hat bei annähernd gleicher Dauer des Pontificats etwa ein Drittel Privilegien weniger ausgestellt als sein Vorgänger. Doch ist deren Ueberlieferung nicht sonderlich günstig: von den etwa 70 Privilegien Gregors kenne ich nur 17 Originale, die ich selbst gesehen oder von denen mir Facsimile vorliegen, und schwerlich werden im Ganzen mehr als 25 Originale seiner Kanzlei auf uns gekommen sein.

Die grössere Zahl dieser Originale scheint, auch wenn die einzelnen Stücke untereinander mancherlei Verschiedenheiten aufweisen, von einem und demselben Mann geschrieben zu sein. Man erkennt die Art dieses Notars sogleich: er schreibt, wie er das schon unter

Alexander II. that, den Namen seines Papstes im Eingang der Urkunde regelmässig in Majuskeln, den Text selbst in schlechter Curiale; im Anfang seiner Thätigkeit zeichnet er in ziemlich charakteristischen Formen ausser der Rota auch Monogramm und Komma (J-L. 4818, 4940, 4984, 5020), dann aber nur die Rota, die er dann gern mitten unter den Context setzt, so dass die Urkunden Gregors VII. durch ihn ein besonderes Aussehen bekommen haben. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 4818 (Calci), 4940 (Lille), 4945 (München), 4957 (Lille), 4984 (S. Omer), 5015 (Florenz), 5020 (Reggio), 5044 (Pisa), 5060 (Lons<sup>le</sup> Saulnier), 5069a (Mailand), 5110 (Città di Castello), 5160 (Ravenna). Höchst wahrscheinlich ist er identisch mit Alexanders II. letztem Notar, von dem ich oben redete (J-L. 4686, 4687, 4724, 4767). Er war also kein römischer Scriniar im früheren Sinne, sondern vielmehr wohl ein Luccheser aus Alexanders II. Umgebung, der sich die Curialschrift allmählig angeeignet hatte. Unter Gregor VII. erfahren wir auch seinen Namen und seine Amtsstellung, indem er J-L. 5060 datirt in der Form *Scriptum per manus Rainerii notarii*. Er war also Pfalznotar, nicht Scriniar, und in der That finden wir bei ihm die beiden charakteristischen Erscheinungen des Pfalznotars: er mundirt auch ausserhalb Roms, ist also immer in des Papstes Gefolge, und er datirt zuweilen auch bei Verhinderung des Chefs<sup>1)</sup>. Ist dies richtig, dann würde sich daraus ergeben, dass Gregor VII. consequenter noch als seine Vorgänger das alte *Scrinium* völlig bei Seite geschoben hat. Höchstens das prachtvolle Original von J-L. 5258 für Palermo, das in schöner und echter Curiale geschrieben ist, mag von einem römischen Scriniar herrühren, doch nennt der Scriptor sich auch hier nicht<sup>2)</sup>. Danach kann uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir auch unter Gregor VII. auf Urkunden stossen, welche in Minuskel geschrieben sind. Man hat ihre Originalität in Zweifel gezogen, weil man von einem so clerical und römisch gesinnten Mann wie Gregor nur Urkunden in echter Curiale glaubte erwarten zu dürfen; mit Unrecht. Wie er selbst jene schöne und gerade Minuskel schrieb, die man in den Unterschriften römischer Privaturkunden Saec. XI. häufig findet<sup>3)</sup>, so sind unter ihm auch Urkunden in Minuskel geschrieben worden.

<sup>1)</sup> Er hat selbst in einzelnen Originalen die päpstliche Firmatio besorgt (J-L. 5044, 5069a und wohl auch in J-L. 4984). Doch gehört diese Frage nicht in den Kreis des hier behandelten Problems.

<sup>2)</sup> Vgl. Nachr. 1899 S. 285 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Gregor VII. hat als Heldiprandus eine ganze Zahl von Urkunden seiner Vorgänger unterfertigt, nämlich J-L. 4367, 4368, 4413, 4426, 4428, 4429, 4494, 4565, 4569, 4630, 4635. Davon kenne ich als Originale J-L. 4368, 4413, 4429, 4494, 4635. Die Unterschrift Hildebrands ist überall die gleiche. Ganz diesen

J-L. 4844 für Campus amabilis (Orig. in Fabriano) ist unzweifelhaft Original, denn die Devise zeigt Gregor VII. eigenhändige Firmatio und die Datirung des Bibliothekars Petrus Hand; der Context ist wahrscheinlich von einem Schreiber des Klosters geschrieben<sup>1)</sup>. Auch gegen J-L. 5071 (Orig. in Trani) trage ich keine Bedenken, trotz der irregulären Rota und des ausgeschriebenen Bene Valet<sup>2)</sup>. Das Stück ist in römischer Minuskel geschrieben von Petrus notarius palatii und dem Inhalt nach ganz unverdächtig. Ich fürchte, dass hier wie sonst das Operiren mit dem Begriff strenger Kanzleimässigkeit uns in der rechten Würdigung der Urkunden des XI. Jahrhunderts mehr hindert als fördert.

Chef der Kanzlei war unter Gregor VII. der Cardinalpriester Petrus, der sich selbst immer als Bibliothekar bezeichnet. Wir kennen seine Thätigkeit und seine Hand bereits aus dem Pontificat Alexanders II. Wie damals so hat er auch jetzt meist eigenhändig datirt. So gehören ihm sicher an die Datirungen von J-L. 4818, 4844, 4940, 4957, 5015, 5110, 5160. Mehrmals ist er vertreten worden. Hierbei wurde in verschiedener Weise verfahren. Entweder datirte der Notar Rainer, freilich ohne sich zu nennen (doch ergibt es sich mit aller Sicherheit aus der Handschrift) wie in J-L. 4984, 5044, 5069a<sup>3)</sup>. Oder andere Cardinäle datiren. So der Diacon Gregor in J-L. 5071<sup>4)</sup>, 5272, der Cardinalpriester Cono in J-L. 5018, 5020, 5044<sup>5)</sup>, der Cardinaldiacon Johannes in J-L. 5079, 5226 und einmal ein Benjamin fungens vice Petri (J-L. 5258). Zumeist werden wir auch diese Datirungen als autograph ansehen dürfen. Aber in J-L. 5044 (per manus Cononis) ist diese Datirung nicht von diesem selbst geschrieben, sondern von dem mundirenden Notar Rainer<sup>6)</sup>. Unter Gregor VII. ist also eigenhändige Datirung nicht unbedingt Erfordernis gewesen<sup>7)</sup>.

Ductus und die gleiche Regelmässigkeit der Züge trägt Gregors VII. Firmatio in den Originalen 4818, 4844, 4940, 4945, 5015, 5020, 5110, 5160, 5258.

<sup>1)</sup> Die Schrift ist sehr verwandt mit der in J-L. 4707, Alexander II. für Campus amabilis (Orig. Florenz).

<sup>2)</sup> Dagegen bin ich der Originalität von J-L. 5099 (in Caveser Minuskel geschrieben) nicht sicher.

<sup>3)</sup> In dem unfertigen J-L. 5060 ist *Scriptum* und Datum in der ganz singulären Formel combinirt *Scriptum per manus Rainerii notarii Anno etc.* Sicher war auch in J-L. 5069 die Datirung nicht eigenhändig. Denn gegen den Brauch erhält Petrus hier wie in J-L. 5069a den Titel *Cancellarius atque cardinalis*.

<sup>4)</sup> Mit *per manus Gregorii diaconi cancellarii ac bibliothecarii*.

<sup>5)</sup> In J-L. 5020 mit dem Zusatz *tmu cancellarii officium supplens*.

<sup>6)</sup> Conos eigenhändige Datirung haben wir wahrscheinlich in J-L. 5020.

<sup>7)</sup> Wohl aber dürfen wir aus diesen Vertretungen folgern, dass Petrus mehrfach länger verhindert oder wohl abwesend war. So während des ganzen Jahres 1077.

Von Gregors VII. Gegner Wibert von Ravenna, der sich als Papst Clemens III. nannte, sind nur wenige Urkunden auf uns gekommen, davon nur zwei sichere Originale, J-L. 5333 (Reggio) und J-L. 5334 (S. Dió)<sup>1)</sup>. Beide weisen verschiedene Hände auf. Dass sie in Minuskel geschrieben sind, ist selbstverständlich, denn beide sind ausserhalb Roms ausgestellt, das eine in Cesena, das andere in Montebello. In Rom selbst ist unseres Wissens nur ein einziges Diplom Wiberts (abgesehen von dem unsichern J-L. 5326) ausgestellt, J-L. 5328 a<sup>2)</sup>. Von einer Beteiligung des römischen Seriniums an den Urkunden Wiberts kann danach von vornherein keine Rede sein. Und schwerlich hat Wibert sich eine vollbesetzte Kanzlei gehalten: thaten dies nicht einmal die echten Päpste, so wird man es von dem unechten erst recht nicht erwarten dürfen. Wahrscheinlich haben Private oder Gelegenheitschreiber die Geschäfte besorgt. Das machen auch die sehr bunten Angaben in den Datirungen wahrscheinlich.

J-L. 5319 ist gegeben von dem Cardinal Robert, J-L. 5328 a von dem Subdiacon Servus dei, J-L. 5332 und 5333 von Bernerius vice Petri cancellarii, J-L. 5334 von Bischof Robert von Faenza vice Petri cancellarii, J-L. 5335 a von Bischof Servus dei von Pesaro<sup>3)</sup>, J-L. 5339 von Bischof Tidericus von Albano, J-L. 5339 a von Bischof Guido von Ferrara vice cancellarii<sup>4)</sup>. Nehmen wir hinzu, dass die beiden uns erhaltenen Originale in allen Teilen von einer Hand herrühren, so ergibt sich aus alledem, dass des Kanzlers Petrus Stellung in der Kanzlei Wiberts eine lediglich nominelle gewesen ist, dass ferner auch eine regelmässige Vertretung nicht statthabte, sondern die Diplome wahrscheinlich von einem gerade anwesenden höheren Geistlichen gegeben wurden, dass endlich eigenhändige Datirung unter dem Gegenpapst überhaupt nicht üblich war. Von einer Kanzlei Wiberts kann man mithin nur mit allem Vorbehalt sprechen<sup>5)</sup>.

Von Victor III., Gregors VII. legitimem Nachfolger, besitzen

<sup>1)</sup> J-L. 5326 in Karlsruhe habe ich noch nicht untersucht. Aber schon jetzt glaube ich die stärksten Zweifel an der Originalität der Urkunde aussprechen zu dürfen.

<sup>2)</sup> Für Antivari. Ich fand eine Abschrift von Massarellis Hand im Vat. Archiv (ed. Nachr. 1900 S. 148 Nr. 7).

<sup>3)</sup> Für Rambona. Ed. Nachr. 1898 S. 32 Nr. 2.

<sup>4)</sup> Für S. Ciriax in Thermis. Schiaparelli fand davon eine Cop. s. XII in der Certosa di Trisulti. Ich werde die sehr interessante Urkunde in Arch. stor. Rom. 1900 veröffentlichen.

<sup>5)</sup> Natürlich muss Jemand da gewesen sein, der für eine einigermaßen einheitliche Gestalt der Urkunden, z. B. für die richtige Zeichnung der Rota Sorge trug. Das war wohl Bernerius.

wir nur ein einziges Privileg, J-L. 5345 für Ravello. Das Original ist verloren, aber da das Stück in Capua ausgestellt ist, so kann es auch nicht von einem römischen Seriniar geschrieben sein. Als Datar und Chef der Kanzlei wird darin Bischof Bruno von Segni genannt.

Am deutlichsten zeigt sich das Nebeneinanderlaufen der beiden früher ausführlich besprochenen Verwaltungssysteme unter Urban II. und Paschal II. Jetzt ist auch das aus den Pontificaten dieser Päpste auf uns gekommene originale Material so reich, dass sich ihr Kanzleiwesen mit voller Klarheit erkennen lässt. Indem wir zunächst dem äussern Verlauf der Regierungen der beiden letzten Päpste des XI. Jahrhunderts folgen, stellen wir zugleich fest, wie im Einzelnen verfahren worden ist.

Urban II. wurde am 12. März 1088 in Terracina gewählt und geweiht, und bis Ende October blieben ihm die Thore Roms verschlossen. Aus den ersten Monaten seines Pontificats sind Privilegien von ihm überhaupt nicht auf uns gekommen; erst aus August und October haben wir einige aus Anagni datirte (J-L. 5365, 5366). Sie waren vermutlich von Urbans Prosignator Johannes geschrieben. Auch aus den beiden letzten Monaten des Jahres und aus der ersten Hälfte des folgenden Jahres, da Urban in Rom weilte, kenne ich kein Original. Wir wissen zur Zeit nur, dass einmal ein römischer Regionarnotar Gerard sich als Scriptor nennt (J-L. 5403).<sup>1)</sup>

Ende Juli 1089 ging Urban nach dem Süden, wo er bis zu Ende des Jahres blieb. Aus dieser Zeit kenne ich zwei Originale, J-L. 5410 für La Cava aus Venosa und J-L. 5414 für Trani aus Trani. Beide Stücke sind von derselben Hand geschrieben, einer Hand die sonst als Ingrossator nicht nachweisbar ist; von ihr rühren auch die Datirungen her. Ich glaube danach, dass beide Originale von Niemand Anders geschrieben sind als dem Kanzleichef Urbans selber, dem Prosignator und Kanzler Johannes. Offenbar waren auch dieses Mal keine römischen Seriniare mitgegangen und andere Schreiber nicht zur Verfügung; so musste der Kanzler selbst, wie einst Petrus diaconus unter Leo IX., als Ingrossator fungiren<sup>2)</sup>. Die erste Hälfte 1090 blieb Urban II. in Rom. Die Originale dieser Zeit, von denen ich die Facsimile kenne, J-L. 5416 (Lons le Saulnier), 5429 (Schaffhausen), 5433 (Rom Azzolini) sind ge-

<sup>1)</sup> v. Pflugk-Hartungs (Acta II 145) Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde scheinen mir nicht begründet zu sein; ich stimme Löwenfeld hier durchaus zu. Vgl. auch Arch. stor. Rom. 1900.

<sup>2)</sup> Da in J-L. 5410, 5414, 5416, 5429, 5433 dieselbe Rota und in J-L. 5041, 5416, 5429, 5433 dasselbe Monogramm sich findet, darf man folgern, dass diese vom Kanzler Johannes herrühren.

schrieben von dem Scriniar Gregor, natürlich in Curiale, wenn auch in schlechter; wir können ihn nachweisen bis J-L. 5435, also bis in den April 1090, genau so lange als wir Urban II. in Rom finden. Leider haben wir aus der zweiten Hälfte von 1090 und aus dem Jahre 1091, während Urban wieder im Süden weilte, kein Original, doch können wir mit aller Sicherheit behaupten, dass während dieser Zeit, ebenso wie während der Jahre 1092 und 1093 bis zu Urbans Rückkehr nach Rom von einer Thätigkeit römischer Scriniaie im Dienste der päpstlichen Kanzlei nicht die Rede sein kann. Vielmehr entfaltet gerade in dieser Zeit ein neuer, nicht-römischer Notar eine grosse und wohl ausschliessliche Thätigkeit. Er ist der Erfinder jener schönen Curialminuskel, der man in den Urkunden Urbans II. so oft begegnet und deren Elemente in die ausgebildete päpstliche Minuskel des XII. Jahrhunderts mit übergegangen sind. Ich kenne bisher folgende Originale von seiner Hand: J-L. 5457 (Schaffhausen), 5459 (München), 5504 (Karlsruhe), 5527 (Florenz), 5532 (Florenz), 5539 (Lucca), 5541 (Paris), 5542 (Karlsruhe), 5551 (Paris), 5553 (Mailand), 5580 (Schaffhausen), 5635 (Monte Cassino), 5672 (Reims), 5691 (Veroli), 5707 (Salerno), 5710a (Rom Coll. Greco), 5710b (Neapel Ruffo)<sup>1)</sup>. Indem er zugleich J-L. 5446, 5457, 5459, 5691, 5692 datirt und sich dabei als Scriptor nennt, erfahren wir seinen Namen: es ist Lanfranc, der auch unter Paschal II. zwar nicht mehr geschrieben, aber noch einmal datirt hat (J-L. 5827).

Seit Beginn des Jahres 1094, gleich nach Urbans Rückkehr nach Rom, tritt sogleich wieder das Scrinium in den Vordergrund. Neben Lanfranc entfaltet nun ein römischer Scriniar namens Petrus eine umfassende Thätigkeit. Wie er sich einer schönen ausgebildeten Curiale bediente, so setzte er nach römischem Brauch auch regelmässig die Scriptumzeile. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 5681 (Monte Cassino), 5686 (Veroli), 5697 (Stuttgart), 5698 (Göttweih), 5716 (Monte Cassino), 5783 (Karlsruhe). Er hat auch noch unter Paschal II. gedient.

Verfolgt man diese Thätigkeit des Petrus näher, so nimmt man sogleich wahr, dass er immer nur periodisch thätig war. So hat er nach den Scriptumzeilen in den Urkunden J-L. 5503, 5511, 5519 von Januar bis

<sup>1)</sup> J-L. 5710a ed. Nachr. 1900 S. 149 n<sup>o</sup> 8. J-L. 5710b ed. Minieri-Riccio Saggio di cod. dipl., Suppl. I 3 n<sup>o</sup> 3. — J. v. Pflugk-Harttung Röm. Quartalschrift I 225 macht aus Lanfranc mehrere Schreiber, ebenso wie aus dem Rainer unter Gregor VII. Auch die Curiale des Petrus möchte er verschiedenen Schreibern zuweisen. Uebrigens ist J-L. 5466 (Neapel) Nachzeichnung nach Lanfranc. Auch den Cavese Spuria J-L. † 5479. † 5480 lag ein Original des Lanfranc zu Grunde.

April 1094 geschrieben, dann ist er nach den Urkunden J-L. 5681, 5683, 5686, 5688, 5697, 5698 wieder von März 1097 bis April 1098 thätig gewesen, nach J-L. 5716 arbeitete er dann wieder im Dezember 1098 für die päpstliche Kanzlei, und nach dem Ausweis von J-L. 5783, 5784, 5787, 5790, 5798, 5801, 5802, 5803, 5805 schrieb er vom März bis Mitte Mai 1099. Es sind genau die Termine, in denen Urban II. in Rom nachweisbar ist. Niemals ist Petrus in den Zwischenzeiten, da Urban ausserhalb Roms weilte, in den Urkunden der päpstlichen Kanzlei zu finden<sup>1)</sup>. Auch die römischen Scriniaie, die neben Petrus gelegentlich thätig gewesen sind, wie Gerard in J-L. 5715, Bonushomo in J-L. 5512 und Johannes in J-L. 5699 haben immer nur in Rom geschrieben. Ich kenne deren Schrift aus Urbans Originalen nicht, sicher aber war sie nach der Amtsstellung und der Herkunft dieser Scriniaie Curiale.

In den Zwischenzeiten, so in der zweiten Hälfte des Jahres 1094, in den Jahren 1095 und 1096, da Urban in Oberitalien und Frankreich weilte, und im Sommer und Herbst 1098, als er im Süden war, hat, wie es scheint, ausschliesslich Lanfranc als päpstlicher Scriptor fungirt; wenigstens sind alle Originale aus diesen Zeiten von ihm mundirt.

Was wir also schon früher beobachteten, ist unter Urban II. ganz ausgebildetes und festes System. In Rom und zwar nur in Rom arbeiten vorzüglich die alten Scriniaie, ausserhalb von Rom zuerst der Kanzler, dann der neue Scriptor Lanfranc. Man braucht darum noch nicht auf einen schroffen Gegensatz zwischen diesen beiden Systemen zu schliessen. Lanfranc und Petrus z. B. haben sich in ihrer Schrift gegenseitig sehr beeinflusst. Aber ihre Stellung in der Kanzlei war offenkundig eine verschiedene. Schon in ihrem Amtstitel kommt das zum Ausdruck. Die Scriniaie nennen sich *notarius regionarius et scrinarius sacri palatii* (oder *scrinarius S. R. E.*) oder auch bloss *scrinarius (s. palatii)*, sie sind also römische Schreiber, welche auch in der päpstlichen Kanzlei thätig sind; Lanfranc hingegen führt den Titel *notarius sacri palatii*, er ist also ausschliesslich Beamter der päpstlichen Kanzlei. Jene Scriniaie lassen sich auch sonst in römischen Privaturkunden nachweisen, diese Notare nie. So ist bei allen Combinationen und Schwankungen im Titel doch die Verschiedenheit deutlich: Scrinium und Palatium sind die beiden verschiedenen Sphären, denen jene Beamten angehören. Der Notar ist mehr als der Scriniar; dieser ist nur Schreiber, jener ein Secretär.

<sup>1)</sup> Nach dem Gesagten ergibt sich z. B. auch ohne Weiteres, dass J-L. † 5680, weil aus Terracina datirt, aber angeblich von Petrus geschrieben, nicht echt sein kann (Spurium in Monte Cassino).

Daher datiren jene Scriiniare niemals weder im eigenen Namen noch in dem des Kanzlers. Lanfranc aber datirt auch, wie schon bemerkt ist. Der ungenannte Notar Leos IX., die beiden Notare Nicolaus II., Ildebert und der Kleriker Petrus unter Alexander II., Rainer unter Gregor VII., Lanfranc unter Urban II., hernach unter Paschal II. Equitius, Leo und Grisogonus bilden die Reihe dieser Pfalznotare, denen die Liste der römischen Scriiniare sich gegenüberstellt.

Die obere Kanzleiverwaltung behielt auch unter Urban II. die Gestalt, die sie unter den letzten Päpsten gehabt hatte. Da Gregors VII. Kanzler Petrus zu Wibert übergegangen war, so musste sich Urban II. nach einem andern umsehen. Seine Wahl fiel auf den Diacon Johannes Caietanus, Cardinal von S. Maria in Cosmidin (Scholae Graecae)<sup>1)</sup>, der schon unter Gregor VII. gelegentlich datirt hatte (J-L. 5079. 5256). Unter Urban II. führte er zuerst den Titel Prosignator<sup>2)</sup>, seit September 1089 aber ist er wirklicher Kanzler. Seine Handschrift ist leicht zu erkennen, und wenn wir auch die dreissig Jahre hindurch, da er als Kanzler fungirte, zwei Typen der Datirung finden, die eine in grösseren Formen, die andere kleiner, feiner und zierlicher, so zweifle ich doch nicht an ihrer Identität. Danach hat er immer selbst datirt. Ich fand bisher seine Hand in den Datirungen der Originale von J-L. 5410. 5414. 5416. 5429. 5433. 5504. 5527. 5532. 5539. 5541. 5542. 5553. 5580. 5635. 5672. 5681. 5686. 5697. 5698. 5707. 5710a. 5710b. 5716. 5783. Nur selten hat er sich vertreten lassen. Dann wurde entweder die übliche Formel Datum per manus ganz fortgelassen und die Datirung mit einer Scriptumzeile combinirt, in der sich der Scriptor nannte, der dann zugleich Datar vicem agens cancellarii war. Diese Form finden wir in J-L. 5457 und J-L. 5459<sup>3)</sup>. Oder es datirte in der schon früher üblichen Form der mit der Vertretung beauftragte Beamte, Godescalcus presbyter vicem gereus cancellarii in J-L. 5430. 5430 a, Lanfrancus vicem agens cancellarii in J-L. 5498. 5688. 5691.

<sup>1)</sup> Vgl. Nachr. 1898 S. 72.

<sup>2)</sup> Bresslau UL. I 200. 213 hat daran verzweifelt, den Titel zu erklären. Es ist aber deutlich, dass sich der Titel auf des Johannes Thätigkeit in der Kanzlei bezogen haben muss. Vielleicht bedeutet er, dass Johannes die Urkunden concipirte und die Concepte signirte. Am wahrscheinlichsten ist mir aber, dass Prosignator derjenige Beamte hiess, der in den Originalen die Rota zu vollziehen hatte. So ist schon unter Alexander II. ein bestimmter Kanzleibeamter mit der Eintragung der äussern Devise betraut gewesen. Unter Urban II. hat Johannes bis zum Eintritt des Lanfranc dies Geschäft besorgt (s. oben S. 103 Anm. 2). Seitdem ist es Sache der Notare.

<sup>3)</sup> Datum . . . scriptum per manum Lanfranci vicem agentis cancellarii sacri palatii.

5692. 5700<sup>1)</sup>. Von allen diesen Stücken kenne ich nur die Originale von J-L. 5457. 5459. 5691, aus denen man ersieht, dass die Datirung in der That von dem Contextschreiber Lanfranc herrührt. Das für die Kritik der Originale wichtige Ergebnis dieser Beobachtungen ist, dass unter Urban II. ausnahmslos eigenhändig entweder vom Kanzler oder von seinem Stellvertreter datirt worden ist.

Die Kanzlei Paschalis II. gleicht fast ganz der Urbans II. Es ist genau dasselbe System: die Scriiniare immer nur in Rom thätig, neben ihnen die Pfalznotare; nur sie fungiren ausserdem auch ausserhalb von Rom. Doch sieht man bereits noch stärker als unter Urban II. die beiden Schriftarten sich vermischen; die Scriiniare Gervasius und Rainerius schreiben eine Curiale, welche sich immer mehr der Minuskel nähert, während der Pfalznotar Grisogonus in seine Minuskel eine Menge curialer Elemente aufnimmt. Auch die Scriptumzeile, die bisher immer nur die römischen Scriiniare setzten, wendet Grisogonus zuweilen an. Dennoch ist auch jetzt der Unterschied in der Stellung der beiden Beamtengruppen ganz deutlich.

Aus der Kanzlei Urbans II. trat der Regionarnotar und Scriiniar Petrus in die Paschals II. über. Er hat unter diesem gedient bis in das Jahr 1102<sup>2)</sup>. Folgende Originale von seiner Hand habe ich identificirt: J-L. 5816 (Monte Cassino), 5859a (Parma), 5864 (Monte Cassino), 5870 (Bergamo), 5891 (Mailand), 5892 (Mailand), 5894 (Florenz), 5895 (Florenz), 5902 (Paris). Dass er seine alte Curiale weiterschreibt, braucht eigentlich nicht besonders gesagt zu werden. Verfolgt man seine Thätigkeit an der Hand der Zusammenstellungen von Löwenfeld, so stösst man ganz wie unter Urban II. auf mehr oder minder ausgedehnte Pausen, die immer in die Zeiten fallen, da Paschal von Rom abwesend war. Er hat auch unter Paschal nie ausserhalb der Stadt geschrieben.

Seine Nachfolger wurden Johannes und Rainer, beide mit dem Titel Scriiniarius regionarius et notarius sacri palatii. Johannes kann ich nachweisen von 1100 April 14 (J-L. 5831), bezw. von 1103 März 1 (J-L. 5935) bis 1112 Mai 11 (J-L. 6321a), und ich kenne von diesem Scriiniar folgende Originale: J-L. 5938 (Cambray), 6013 (Pavia), 6188 (Düsseldorf), J-L. 6267 (Paris), 6291 (München), 6321a

<sup>1)</sup> In J-L. 5691. 5692 ist die Formel so combinirt Scriptae (Ort) et datae per manus Lanfranci etc.

<sup>2)</sup> Seine letzte sichere Urkunde ist J-L. 5919 von 1102 Mai 17. J-L. 5960 s. dat. muss also früher eingereiht werden. Auch J-L. 5969 von 1104 Januar 30 wird wohl anders gesetzt werden müssen.

(Rom S. Pietro in Vincoli)<sup>1)</sup>. Auch er schreibt nur Curiale, freilich bereits entartete, bedient sich der Scriptumzeile und ist immer nur in Rom thätig<sup>2)</sup>. Rainer taucht zuerst in J-L. 5915 von 1102 April 20 auf und hat unter Paschal II. gedient bis 1114 April 30 (J-L. 6387). Dann verschwindet er für ein paar Jahre, um sich unter Calixt II. noch einige Male als Scriptor zu nennen. Seine Hand fand ich bisher in den Originalen von J-L. 5982 (Göttweih), 5988 (München), 5990 (Lille), 6010 (Monte Cassino), 6012 (Mailand), 6014 (Fabriano), 6048 (Karlsruhe), 6052 (Florenz), 6053 (Bari), 6082 (Brescia), 6174 (Spoleto), 6235 (Bergamo), 6246 (Düsseldorf), 6310 (Monte Cassino), 6314 (Bari), 6330 b (Mailand). Dass seine Curiale schon stark in die Minuskel hinübergeht, ist bereits gesagt. Dagegen ist die Scriptumzeile bei ihm ebenso Regel wie bei Petrus und Johannes. Auch seine Thätigkeit ist an Rom gebunden; nur das eine und andere Mal hat er den Papst in die nächste Umgebung von Rom begleitet (J-L. 6199 aus Sutri, J-L. 6387 aus Albano). Dem Rainer folgt dann Gervasius mit dem gleichen Titel und in derselben Stellung; auch seine Schrift unterscheidet sich nur wenig von der Rainers. Wir finden ihn zuerst in J-L. 6371 von 1114 Februar 25 und zum letzten Mal unter Paschal II. in J-L. 6502 a von 1116<sup>3)</sup>. Dann spielt er noch einmal unter Calixt II. eine Rolle. Es sind mir von ihm folgende Originale bekannt: J-L. 6472 (Parma), 6476 (Paris), 6477 (Arezzo), 6502 a (Rom). Endlich ist einmal ein römischer Scriniar Bonushomo thätig gewesen (J-L. 6067 a)<sup>4)</sup>, der offenbar gar nicht zur eigentlichen Kanzlei gehört hat<sup>5)</sup>. Es bezeichnet den Gang der Entwicklung durchaus, dass in den beiden letzten Jahren Paschals II. römische Scriniaie überhaupt nicht mehr fungirt zu haben scheinen.

Dieses ist die Liste der unter Paschal II. thätigen Beamten des Scrinium. Daneben geht die Thätigkeit der Secretäre des Palatium. Da die Beamten dieses Bureau sich abweichend von dem Brauche der Scriniaie nie als Scriptoren nennen — nur Grisogonus macht davon

<sup>1)</sup> Für S. Agnese in Rom. Ed. Nachr. 1900 S. 155 n<sup>o</sup> 11.

<sup>2)</sup> Von Johannes (scrinarius S. B. E.) kenne ich auch eine Privaturkunde von 1110 Jänner 30 im Archiv von S. Maria Nuova; an der Identität der Schrift kann kein Zweifel sein.

<sup>3)</sup> Mit dieser Urkunde (Orig. im Arch. Barberini) hat es freilich eine besondere Bewandnis, worüber seinerzeit näher berichtet werden soll.

<sup>4)</sup> Ed. Nachr. 1898 S. 377 n<sup>o</sup> 4.

<sup>5)</sup> Bonushomo hat schon unter Urban II. einmal geschrieben (J-L. 5512) und ist wohl identisch mit dem Scriniar gleichen Namens, der in den Jahren 1089, 1092, 1093 mehrere Privaturkunden für S. Maria Nuova ausgestellt hat (vgl. P. Lugano S. Maria olim Antiqua nunc Nova p. 63 f.).

gelegentlich eine Ausnahme — so kennen wir ihre Namen nicht oder nur dann, wenn sie, was nur ihnen gestattet war, im eignen Namen datiren.

An der Spitze dieser Liste von Pfalznotaren steht ein Schreiber A, von dem ich bisher nur das aus Salerno datirte Original von J-L. 5837 (La Cava) kenne. Seine Schrift zeigt manche Aehnlichkeit mit der des Notar B, den ich in den beiden Originalen von J-L. 5843 (Troja) und J-L. 5849 (Cluny) gefunden habe. Die erste Urkunde ist in Monte Cassino, die andere im Lateran ausgestellt. Die Schrift ist eine seltsame Mischung von Minuskel und Cursive; offenbar aber ist zugleich eine Nachahmung der Schrift des Lanfranc. Dann folgt als Notar C ein Beamter wahrscheinlich des Namens Leo. Als Leo scriptor datirte er J-L. 5831, 5832, als Leo diaconus cardinalis J-L. 6204, 6207, 6209, 6210; wahrscheinlich hat er alle diese Urkunden auch mundirt. Ich kenne aber von ihm bloss die in reiner Minuskel geschriebenen Originale von J-L. 5946 (Volterra) aus Rom und von J-L. 6204 (Veroli) aus Ceperano. Der thätigste unter diesen Pfalznotaren war Notar D, den ich mit dem häufiger datirenden Equitius identificire. Ich kenne von ihm die folgenden Originale: J-L. 5876 (Monte Cassino), 5923 (München), 5926 (Martinsberg), 6038 (Arezzo), 6075 (Lons le Saulnier), 6080 (Mailand), 6090 (Paris), 6095 (Lille), 6100 (Mailand), 6142 (Chalons), 6168 (Lucca), 6170 (Florenz), 6171 (Florenz), 6433 (München)<sup>1)</sup>. Er schreibt eine reine Minuskel, ist immer in des Papstes Begleitung und hat geschrieben bald in Rom, bald in Benevent, bald in Troyes, bald in Florenz. Dass er eine grosse Zahl von Breven geschrieben hat, lässt vermuthen, dass mit der geschilderten zwiefachen Organisation auch die verschiedene Behandlung von Privilegien und Mandaten (Bullen und Breven) in irgend welcher Beziehung steht.<sup>2)</sup> Ihm folgt als Notar E der Subdiacon Grisogonus, von dem wir nun, da er sich zuweilen in einer Scriptumzeile nennt, auch seinen Amtstitel erfahren: Notarius sacri palatii. Derselbe Titel also, den unter Urban II. Lanfranc führte. Wie dieser hat er mehrfach datirt. Und wie seine Collegen hat er den Papst überallhin begleitet; wir haben Urkunden von ihm aus Rom, Benevent, Anagni. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 6275 (Conversano), 6292 (Marburg), 6336 (Palermo), 6338 (Paris),

<sup>1)</sup> J-L. 6433 mit Lateran April 7. also ohne Jahr, ist von Löwenfeld zu 1100—1115 angesetzt. Nach der Schrift gehört es vielmehr in die Zeit von 1102—1105.

<sup>2)</sup> Diese Frage näher zu verfolgen, wäre verlockend. Indessen sehe ich von dieser und andern sich mir bei dieser Untersuchung in grosser Zahl aufdringenden Fragen hier mit Absicht ab; sie mit Sicherheit zu beantworten würde ich bei dem augenblicklichen Stande meines Wissens auch nicht in der Lage sein.

6340 (Monte Cassino), 6342 (Neapel), 6352 (Reims), 6357 (Florenz), 6381 (Florenz), 6398 (Ravenna), 6412 (Paris), 6468 (Bari), 6504 (S. Gallen), 6522 (Pisa), 6532 (Rom), 6534 (Ravenna), 6550 (Troyes), 6554 a (Conversano), 6559 (Monte Cassino); ich kann ihn also vom Juli 1110 nachweisen bis gegen das Ende der Regierung Paschals II. Er ist in den letzten Jahren Paschals der eigentliche Repräsentant der Kanzlei; er hat die Schreiber des *Scrinium* schliesslich ganz verdrängt. Seine Bedeutung für die Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens ist nicht gering gewesen; irre ich nicht, so hat er das Urkundenwesen unter Gelasius II. und Calixt II. entscheidend bestimmt. Neben ihm ist noch ein sechster Pfalznotar F zu verzeichnen, der in der Manier des Equitius schreibend, die Originale von J-L. 6478 (Florenz), 6506 (Paris), 6511 (Spoleto) aus den Jahren 1115 und 1116 mundirt hat.

Auch bei der Datirung ist an den Grundsätzen festgehalten worden, welche sich unter Urban II. ausgebildet hatten. Es kam dieser Entwicklung vor Allem zu Gute, dass dreissig Jahre lang derselbe Mann an der Spitze der Kanzlei stand, der *Cardinaldiacon* Johannes, nachmals Papst Gelasius II. Dass die Dinge sich so stetig entwickelten, ist wohl sein Verdienst. Die grössere Zahl der Urkunden Paschals II. hat er selbst datirt, jetzt mit dem Titel *Bibliothekar*. Seine Hand zeigen die Datirungen von J-L. 5816. 5837. 5843. 5849. 5859 a. 5864. 5870. 5876. 5891. 5892. 5894. 5895. 5902. 5938. 5946. 5982. 5988. 5990. 6010. 6012. 6013. 6048. 6052. 6053. 6075. 6082. 6100. 6142. 6168. 6170. 6171. 6174. 6188. 6235. 6246. 6267. 6291. 6292. 6310. 6314. 6321 a. 6330 b. 6336. 6338. 6340. 6352. 6357. 6381. 6398. 6412. 6468. 6472. 6476. 6477. 6478. 6511. 6532. 6534. 6550. 6554 a. War Vertretung nöthig, so wurde ganz wie unter Urban II. verfahren. Entweder es datirte ohne Weiteres ein anderer *Cardinal* oder ein Pfalznotar oder *Scriptor*. So der *Cardinaldiacon* Docibilis in J-L. 5808. 5826, der *Cardinaldiacon* Gualterius in J-L. 5924. 5926, der *Cardinaldiacon* Leo in J-L. 6204. 6207. 6209. 6210<sup>1)</sup> und die *Scriptoren* Lanfranc in J-L. 5827 und Leo in J-L. 5831. 5832. Oder die mit der Vertretung ausdrücklich beauftragten Pfalznotare datirten *vice cancellarii*. So Equitius in J-L. 5923. 5925. 5948. 5949. 5968. 5974. 6014. 6015. 6016. 6038. 6127. 6129 und Grisogonus in J-L. 6391. 6393. 6504. 6522. Prüfen wir daraufhin die Originale, so ergibt sich, dass Equitius in der That die Datirungen von J-L. 5923. 6014. 6038 eingetragen hat; davon hat

<sup>1)</sup> Ob die Datirung von J-L. 6011 durch den *Cardinaldiacon* Ubaldus authentisch ist, lasse ich zur Zeit noch dahingestellt.

er J-L. 5923 und 6033 auch mundirt, während J-L. 6014 von Rainer herrührt; J-L. 5926 ist von Equitius geschrieben, aber von Gualterius datirt<sup>1)</sup>; J-L. 6204 ist von Leo geschrieben und datirt; J-L. 6504. 6522. 6559 endlich sind von Grisogonus geschrieben und mit der Datirung versehen. Das Prinzip eigenhändiger Datirung ist also unter Paschal II. nicht nur streng festgehalten worden, sondern es ist auch eine bestimmte Hierarchie in der Kanzlei deutlich, die bei genauerer und umfassenderer Kenntnis vielleicht noch schärfer wird nachgewiesen werden können.

Die weitere Entwicklung der päpstlichen Kanzlei lässt sich mit wenigen Worten skizziren. Das Uebergewicht des *Palatium* und seiner Beamten ist bereits mit dem Pontificat Paschals II. entschieden. Unter den Nachfolgern tritt das *Scrinium* vollends zurück. Unter Gelasius II., der sich nur kurze Zeit in Rom zu behaupten vermochte und in Frankreich Zuflucht suchen musste, hat kein römischer *Scriniar* mehr fungirt. Und wenn unter Calixt II. noch einige Male die alten *Scriniari* Paschals II., Gervasius und Rainer, Urkunden geschrieben haben<sup>2)</sup>, so überwiegt doch so sehr die Thätigkeit der Pfalznotare, dass die Formen des Urkundeawesens ausschliesslich von ihnen bestimmt werden. Denn jene konnten, da nach wie vor ihre Thätigkeit an Rom gebunden war, immer nur vorübergehend sich geltend machen, und vermochten so auf die Dauer die alten römischen Traditionen in Schrift und Ausstattung der Urkunden nicht zu behaupten. Die Pfalznotare, längst schon die

<sup>1)</sup> So nehme ich nach dem Facsimile in den *Mon. graph.* III. 5 an.

<sup>2)</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Jaffé-Löwenfeld. Einmal, in J-L. 7073 a (Orig. in S. Maria in Trastevere), schreibt der römische *Scriniar* Alexius unter dem Titel *scriniarius regionarius et notarius sacri palatii*. Alexius ist ein Notar, der sonst nur römische Privaturlunden geschrieben hat und er darf gar nicht zur päpstlichen Kanzlei gerechnet werden. In den Privaturlunden wird er sich wohl immer nur *scriniarius S. R. E.* genannt haben, wie Johannes, der in den Privaturlunden einen andern Titel führt, als in den von ihm geschriebenen Papsturlunden. Aber auch das Umgekehrte scheint vorgekommen zu sein. — Ich hätte, wie sich versteht, gern noch vor Abschluss dieser Untersuchung möglichst viele Originale römischer Privaturlunden saec. XI. gesehen, um festzustellen, welche von jenen römischen *Scriniaren* in *Notariatsurlunden* vorkommen. Die von S. Maria in Trastevere u. von S. Maria Nuova konnte ich Dank der Vermittlung von P. Fedele ansehen. Dagegen musste ich auf die Privaturlunden des römischen Staatsarchivs verzichten. Denn das (glücklicherweise nur in Rom zur Anwendung gebrachte) „Regolamento“ dieses Archivs schreibt vor, dass die heute erbetenen Stücke erst morgen vorgelegt werden dürfen, und der Herr geschäftsführende Archivar glaubte, dass eine so einfache Sache nicht ohne ernsthafte Vorbereitung veranstaltet werden könne; so viel Zeit hatte ich nun leider nicht zu verlieren.

Vertreter einer ununterbrochen sich zur Geltung bringenden Tradition, obendrein in bevorzugter Stellung, gaben jetzt den Ton an, und die Scribiere passten sich ihrer Art immer mehr an. Sie bewahrten in ihrer Schrift noch einige Reste der Curiale, aber je länger je mehr schwanden auch diese. So ist allmählig das alte römische Scrinium aus der Kanzlei der Päpste verdrängt worden und die beiden seit der Mitte des XI. Jahrhunderts rivalisirenden Formen am Anfang des XII. in einander verschmolzen. Unter Honorius II. und Innocenz II. ist die Einheit der Kanzlei schon vollständig durchgeführt. Ein Jahrhundert später war bereits in der päpstlichen Kanzlei die Vorstellung möglich, dass jene alten Scribiere der Päpste nicht eigentliche Kanzleibeamte, sondern „Tabellionen“ gewesen seien<sup>1)</sup>. Freilich Welch ein Unterschied auch zwischen der ausgebildeten Organisation der päpstlichen Kanzlei im XIII. und den bescheidenen Anfängen einer ordentlichen Geschäftsführung im XI. Jahrhundert.

<sup>1)</sup> Urk. Honorius' III. im Reg. Vat. vol. XIII f. 60<sup>a</sup> (a. IX n<sup>o</sup> 330), in der eine von Octavian geschriebene Urkunde Alexanders II. folgendermassen charakterisirt ist: quod in ipso privilegio in multis locis est in latinitate peccatum, sicut in antiquioribus privilegiis per manum tabellionum conscriptis frequentius invenitur. — An dem Tage, da ich das Manuscript nach Wien sandte (21. April 1900), brachte mir P. Fedele das soeben erschienene Büchlein von N. Rodolico Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio (Bologna 1900), wo p. 102 sq. ganz richtig die Beobachtung gemacht wird, dass die Schrift der Papsturkunden im XI. Jahrhundert in enger Beziehung steht zu dem Orte, wo sie gegeben wurden.

## Die Deusedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum.

Von

Harold Steinacker.

Von Baronius bis Mai reicht die Liste namhafter Historiker, welche in der jüngsten Arbeit über die collectio canonum des Cardinal Deusedit<sup>1)</sup> als Benutzer dieser kanonistischen Sammlung angeführt werden, um die Wichtigkeit ihrer einzigen<sup>2)</sup> Handschrift ins rechte Licht zu setzen. Dieser illustren Reihe schliesst sich würdig an die Verwertung, welche die Deusedithandschrift zu kritischen Zwecken in Sickels Untersuchung über die römische Schenkung Otto I. erfahren hat<sup>3)</sup>. In derselben findet sich die erste erschöpfende Beschreibung der Handschrift, des Cod. Vat. 3833 (fortan mit V bezeichnet)<sup>4)</sup>. Somit scheint die folgende Untersuchung, für welche die Frage nach der Provenienz der Deusedithandschrift der äussere Anlass war, wie sie denn jetzt noch ihren äusseren Rahmen abgiebt, dem besonderen Charakter dieses Bandes vielleicht nicht ganz unangemessen; umso mehr als sie im Zusammenhang mit jenen Vorarbeiten für eine künftige Neu-Ausgabe Deusedits entstanden ist, welche von verschiedenen Mitgliedern des österreichischen historischen Institutes in Rom ausgeführt worden sind<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Stevenson. Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusedit. Arch. stor. Rom. VIII (1885) S. 305 ff.

<sup>2)</sup> Das Pariser Fragment enthält nur einen geringen Bruchtheil der Sammlung.

<sup>3)</sup> Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche. Innsbr. 1883, vgl. namentlich S. 62 ff.

<sup>4)</sup> Wie Stevenson a. a. O. S. 306 Anm. 1 hervorhebt.

<sup>5)</sup> Durch einen auf Anregung Sickels gefassten Beschluss der Savignycom-Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.